



Abteilung 13

GZ: ABT13-250744/2021-15
Ggst.: Austrian Power Grid AG
Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung
(neues) UW Leoben 220/110-kV
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 28. Oktober 2021

Austrian Power Grid AG
Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 11. August 2021 der Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Austrian Power Grid AG „Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 11) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

§ 39 Abs. 4

Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1, lit. b) Spalte 2 und lit. c) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) und c) Spalte 2 sowie lit. g) und i) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
22 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 136,40

Gesamtsumme: € 149,90

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 11. August 2021
	38x € 3,90	€ 148,20	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 10 und 11
	10x € 21,80	€ 218,00	für die Beilagen 5, 6, 7, 8 und 9

Gesamtsumme: € 380,50

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 11. August 2021 hat die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung von Juni 2021, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 1)
- Übersichtslageplan vom 29. Juni 2021, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 2)
- Pläne Zufahrtswege und Bauflächen von August 2021, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 3)
- Analyse elektrische und magnetische Felder sowie Schallemissionen vom 9. Juni 2021, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 4)
- Einzelfallprüfung - Synthesebericht von August 2021, erstellt von DI Martin Kühnert - ZT Büro für Forstwirtschaft, coopNATURA - Büro für Ökologie und Naturschutz, LAND IN SICHT - Büro für Landschaftsplanung und der GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH (Beilage 5)
- Gutachten Forstwesen von August 2021, erstellt von DI Martin Kühnert, ZT Büro Wien (Beilage 6)
- Gutachten Landschaft von Juli 2021, erstellt von DI Thomas Proksch, LAND IN SICHT - Büro für Landschaftsplanung (Beilage 7)
- Gutachten Naturschutz von August 2021, erstellt von coopNatura – Büro für Ökologie und Naturschutz (Beilage 8)
- Gutachten Hydrogeologie und Wasser vom 4. August 2021, erstellt von der GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH (Beilage 9)
- Schreiben der Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Forstbehörde) vom 31. Jänner 2018 (Beilage 10)

II. Am 17. August 2021 wurden die Amtssachverständigen für Elektrotechnik, Schallschutz, Hydrogeologie, Waldökologie, Wildökologie sowie Landschaftsgestaltung und Naturschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- A) Fachbereiche Elektrotechnik, Schallschutz, Hydrogeologie, Waldökologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung und Naturschutz:
1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
- B) Zu Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000: Fachbereiche Elektrotechnik, Schallschutz, Hydrogeologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung und Naturschutz:
2. Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg – UW Weißenbach und UW Hessenberg - UW Obersielach – bezogen auf die Schutzgüter Mensch (elektrische und magnetische Felder/Schallemissionen), Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
 3. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und das verfahrensgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 15 km überschreitet:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch (elektrische und magnetische Felder/Schallemissionen), Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - zu rechnen?
- C) Zu Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000: Fachbereiche Waldökologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung und Naturschutz:
4. Steht die verfahrensgegenständliche Rodung mit anderen Rodungsvorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

5. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und die verfahrensgegenständliche Rodung gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschreitet:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

III. Am 23. August 2021 hat der Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Eingabe vom 11. August 2021 hat die Firma Austrian Power Grid AG bei der UVP Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Leistungsoptimierung UW Hessenberg, Anbindung UW Leoben‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Dazu wurde seitens der Behörde der Plansatz ‚I‘ vorgelegt und seitens der Behörde folgende Fragestellungen für den Bereich Schallschutz definiert:

- 1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Dazu kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen als vollständig und plausibel anzusehen sind.

- 2. Steht das verfahrensgegenständliche Verfahren mit den Freileitungen UW Hessenberg, UW Weißenbach und UW Sillach bezogen auf das Schutzgut Mensch in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BvWG?*

Dazu ist aus schalltechnischer Sicht festzustellen, dass die oben beschriebenen Leitungen in unterschiedliche Richtungen verlaufen und folglich kein räumlicher Zusammenhang gemäß der Rechtsprechung des BvWG aus schalltechnischer Sicht gegeben ist. Vielmehr kommt es durch die Erneuerungen der Anlage zu einer Reduktion des Coronageräusches, da ein Zweierbündel mit einem größeren Durchmesser und eine Oberflächenbehandlung bei der neuen Leitung eingesetzt werden soll.“

IV. Der Amtssachverständige für Elektrotechnik hat am 7. September 2021 wie folgt Stellung genommen:

- „1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die vorliegenden Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend. Für die einzelnen Leitungsabschnitte liegen Lagepläne (dargestellt in einem Übersichtslageplan mit dem Maßstab 1:15000 sowie in Detaillageplänen im Maßstab 1:5000) vor. Aus diesen Lageplänen kann entnommen werden, dass die Gesamt-Trassenlänge – wie in der Vorhabenbeschreibung angeführt – 6690 m beträgt (Abschnitt UW Hessenberg bis Mast VHE-M0004: 742 m; Abschnitt Mast VHE-M0004 bis Mast 225-M0009NHE-M0008: 1366 m; Abschnitt Mast 225-M0009NHE-M0008 bis Mast 225 M0012/VHE-M0011: 1266 m; Abschnitt Mast 225 M0012/VHE-M0011 – UW Leoben - neu: 3316 m)

- 2. Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg – UW Weißenbach und UW Hessenberg - UW Obersielach – bezogen auf das Schutzgut Mensch (elektrische und magnetische Felder) - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

Bezugnehmend auf das Schutzgut Mensch (elektrische und magnetische Felder) stehen die bestehenden 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg - UW Weißenbach und UW Hessenberg – UW Obersielach in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben.

Die gegenständliche 220-kV-Leitung Hessenberg – Ternitz wird im südöstlichen Teil der 220-kV-Freiluftschaltanlage angebunden werden und verlässt das Umspannwerk in Richtung Osten. Die bestehenden Leitungen (220-kV-Freileitungen UW Hessenberg - UW Weißenbach und UW Hessenberg - UW Obersielach) verlassen das UW Hessenberg an der gegenüberliegenden Westseite und verlaufen in Richtung Nordwesten bzw. Südwesten. Folglich ist aus elektrotechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang gegeben. Bei der 220-kV-Freileitung Hessenberg – Ternitz können im Vergleich zur Bestandsleitung auf Grund von Optimierungen der Seillage und Phasenfolge die elektrischen Felder und der Gesamtexpositionsquotient reduziert werden; die vorliegenden Magnetfeld-Immissionen bei Nahbereichsobjekten mit empfindlicher Nutzung (z.B. Wohnobjekte) werden zufolge der geplanten Maßnahmen (v.a. Erhöhung der Seillage) beibehalten.

3. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und das verfahrensgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 15 km überschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch (elektrische und magnetische Felder) - zu rechnen?

Nicht relevant – siehe Frage 2.“

V. Am 16. September 2021 hat die Projektwerberin eine ergänzende Stellungnahme betreffend Fledermäuse von September 2021, erstellt von coopNatura – Büro für Ökologie und Naturschutz (Beilage 11), vorgelegt.

VI. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 16. September 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Über das Vorhaben liegt ein Gutachten mit der Bezeichnung ‚Hydrogeologie und Wasser‘ der GWU GmbH in Salzburg vom 4. August 2021 vor.

Auf Basis dessen können die Fragen der Behörde wie folgt beantwortet werden:

Zu 1.:

Die vorliegenden Unterlagen wurden fachkundig erstellt und können hinsichtlich der darin getätigten Aussage zur möglichen Berührung öffentlicher Interessen und fremder Rechte als plausibel erachtet werden. Sie reichen jedenfalls für die Beurteilung im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens aus.

Zu 2. und 3.:

Es sind mit der Errichtung von Freileitungen Eingriffe in den Untergrund und somit möglicherweise in das Grundwasser nur durch die Fundamentierung von Masten denkbar. Dabei handelt es sich um einen Eingriff, welcher hinsichtlich Gefahrenpotential mit jenem der Errichtung eines unterkellerten Einfamilienhauses vergleichbar und daher im Wesentlichen als unmaßgeblich zu bewerten ist. Zudem ist dieser temporär und keinesfalls dauerhaft und nachhaltig.

Um hier einen räumlichen Zusammenhang herstellen zu können, müssten die neuen Masten direkt neben dem Altbestand errichtet werden, was wohl nicht zutrifft.

Dass die Änderung der Vegetationsbedeckung (Rodung) generell einen Einfluss auf den Wasserhaushalt ausübt, ist erwiesen. Im Abschnitt mit Hanglage (überwiegender Teil der Trasse) ist jedoch auf Grund der hier anzutreffenden Geologie von hauptsächlich kleinstrukturierten und von der Morphologie gesteuerten Grundwasservorkommen und nicht von einem geschlossenen, großflächigen Grundwasserleiter auszugehen. Die Leitung selbst wechselt ständig von einem Einzugs- bzw. Neubildungsgebiet ins nächste, wodurch auch in diesem Zusammenhang keine Kumulation zu orten ist.

In Tallage, wo ein größerer zusammenhängender Grundwasserkörper vorliegt, spielt die Rodung keine Rolle.

Aber selbst wenn eine Kumulation zu attestieren wäre ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen, weil jene Gebiete, welche gequert werden, stark anthropogen überprägt sind (Deponien, Forststraßen, Wiesen und Weiden etc.) und kein größerer geschlossener Waldbestand auszumachen ist, wodurch in der Gesamtheit auch keine maßgeblichen Änderungen der Abfluss- und Grundwasserneubildungsverhältnissen zu erwarten sind.“

VII. Am 17. September 2021 erstattete die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Die Austrian Power Grid AG hat mit Eingang vom 11. August 2021 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das geplante Vorhaben ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dabei sind folgende Maßnahmen im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens angedacht:

1. Änderungen im Umspannwerk Hessenberg

Die 220-kV-Anlage des UW Hessenberg wird durch die Neuerrichtung von vier 220-kV-Schaltfeldern und die Außerbetriebnahme und Konservierung der bisherigen 220-kV-Schaltfelder als Reserveabzweige geändert.

2. Änderungen der 220-kV-Freileitung UW Hessenberg – UW Ternitz

a) Neuer Trassenabschnitt im Bereich UW Hessenberg bis Mast VHE-M0004

Die Bestandsmasten bis einschließlich Mast 225-M0004 werden demontiert. Die Leitung wird aus dem UW Hessenberg kommend über die neuen Masten VHE-M0001, VHE-M0002, VHE-M0003 und VHE-M0004 geführt, der sich wieder auf der Bestandstrasse befindet.

b) Änderungen auf der Bestandstrasse

Der Bestandsmast 225-M0005 wird eliminiert. Die Bestandsmasten 225-M0006 bis 225-M0009 werden durch die neuen Masten VHE-M0005, VHE-M0006, VHE-M0007 und VHE-M0008 ersetzt, wobei die Maststandorte beibehalten werden.

c) Neuer Trassenabschnitt Mast 225-M0009/VHE-M0008 bis Mast 225-M0012/VHE-M0011

Zwischen den Bestandsmasten 225-M0009 und 225-M0012 kommt es zu einer Verschwenkung, d.h. die Bestandsmasten 225-M0010 und 225-M0011 werden weiter nördlich als VHE-M0009 und VHE-M0010 neu errichtet. Die Verschwenkung endet beim Mast 225-M0012/VHE-M0011. Der Bestandsmast 225-M0013 bleibt bereits unverändert.

d) Auflegung von zwei weiteren 220-kV-Systemen im Bereich UW Hessenberg bis Bestandsmast 225- M0012

Die Bestandsleitung wird in diesem Abschnitt künftig mit vier Systemen geführt. Nach dem Bestandsmast 225-M0012 wird die Leitung unverändert zweisystemig bis zum UW Ternitz geführt.

3. Neuerrichtung einer zweisystemigen 220-kV-Freileitung von Mast 225-M0012/VHE-M0011 bis zum neuen UW Leoben:

Es werden 14 neue Masten errichtet. Die neue zweisystemige 220-kV-Freileitung bindet sodann in das (neue) UW Leoben ein.

4. Errichtung des 220/110-kV-Umspannwerkes Leoben

Die Vorhabensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- 220/110-kV-Transformator als Vorhabensgrenze zum Netz der Energienetze Steiermark GmbH
- 220/30-kV-Transformator als Vorhabensgrenze zu den Anlagen der voestalpine Stahl Donawitz GmbH

Der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt weist eine Gesamtlänge von 6,69 km auf. Das Gesamtausmaß der Rodungen für das Vorhaben beträgt 8,52 ha. Es handelt sich dabei zum Großteil um auf Baudauer befristete Rodungen. Die dauernden Rodungen für die Maststandorte im Wald betragen insgesamt 0,35 ha; die dauernden Rodungen für das UW Leoben 1,17 ha. Für die Umsetzung des Vorhabens sind Fällungen für den Trassenaufrieb im Endaufwuchs im Gesamtausmaß von 11,33 ha (inkl. Überlagerungen mit wiederbewaldeten befristeten Rodungen) erforderlich.

Im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren wurde die naturkundliche Amtssachverständige (ASV) seitens der UVP-Behörde um Befund und Gutachten zu unten angeführten Fragen ersucht.

Nachstehend darf die entsprechende Beantwortung der Fragen betreffend die Fachbereiche Naturschutz und Landschaft übermittelt werden (Befund und Gutachten wurden entsprechend textlich eingearbeitet):

A) Fachbereiche Elektrotechnik, Schallschutz, Hydrogeologie, Waldökologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung/Naturschutz:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Der naturkundlichen ASV wurden zur Beurteilung folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung (erstellt von der Projektwerberin)
- Übersichtsplan (erstellt von der Projektwerberin)
- Zufahrtwege und Bauflächen (Pläne; erstellt von der Projektwerberin)
- Analyse elektrische und magnetische Felder und Schallemissionen (erstellt von der Projektwerberin)
- Einzelfallprüfung – Synthesebericht (erstellt von DI Martin Kühnert – ZT Büro für Forstwirtschaft, coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz, LAND IN SICHT – Büro für Landschaftsplanung und der GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH)
- Gutachten Forstwesen (erstellt von DI Martin Kühnert, ZT-Büro Wien)
- Gutachten Landschaft (erstellt von LAND IN SICHT - Büro für Landschaftsplanung)
- Gutachten Naturschutz (erstellt von coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz)
- Gutachten Hydrogeologie und Wasser (erstellt von der GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH)
- Schreiben der Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Forstbehörde) vom 31. Jänner 2018
- Ergänzende Stellungnahme Fledermäuse (coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz)

Zudem erfolgte am 2. September 2021 eine Begehung des gegenständlichen Projektgebietes gemeinsam mit Vertretern von coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz sowie einer Vertreterin der Projektwerberin - Austrian Power Grid AG. Betreffend absehbarer Fremdrodungen wurde bzgl. des Projektes ‚Tollingsperre‘ (Hochwasserschutzmaßnahmen und Rückhaltebecken) am Unteren Tollingbach zusätzlich die entsprechenden Rodungspläne durch die Bezirkshauptmannschaft Leoben zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der naturkundlichen ASV sind die oben angeführten und vorgelegten Unterlagen plausibel sowie fachlich nachvollziehbar und für eine fachliche Beurteilung ausreichend und vollständig.

Die vorgelegten Unterlagen bilden die Grundlage für vorliegenden Befund und Gutachten und wurden daher z.T. ausgewählte Textpassagen aus den Einreichunterlagen (Fachberichten bzw. Fachgutachten) übernommen.

B) Zu Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000: Fachbereiche Elektrotechnik, Schallschutz, Hydrogeologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung und Naturschutz

2. Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg – UW Weißenbach und UW Hessenberg – UW Obersielach – bezogen auf die Schutzgüter Mensch (elektrische und magnetische Felder/Schallemissionen), Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt – in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Das vorliegende Projektgebiet wird, neben der gegenständlichen z.T. bestehenden Starkstromleitung UW Hessenberg – UW Ternitz, von weiteren zwei 220-kV-Starkstromfreileitungen, nämlich der Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach und der Leitung UW Hessenberg – UW Obersielach charakterisiert. Das Netz an bestehenden Starkstromfreileitungen wird im Untersuchungsraum zudem durch gebietsquerende 110-kV-Leitungen ergänzt. Seitens der Projektwerberin ist es geplant, die bestehende Leitung UW- Hessenberg – UW Ternitz z.T. zu erneuern und z.T. über kleine Strecken neu zu verlegen (siehe auch Ausführungen am Beginn). Zudem ist geplant, von dieser Leitung ausgehend das UW Hessenberg mit dem neu zu errichtenden UW Leoben durch einen neuen Starkstromfreileitungsabschnitt zu verbinden.

Bezüglich des räumlichen Zusammenhangs ist Folgendes festzuhalten: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ,Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse – beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Schutzgut ‚Landschaft‘

Wie bereits erwähnt prägen bereits im Ist-Zustand zahlreiche Starkstromleitungen (220-kV- sowie 110-kV-Leitungen) das gegenständliche Landschaftsbild. Dabei gehen vom UW Hessenberg unmittelbar neben der gegenständlich z.T. zu erneuernden Leitung UW Hessenberg – UW Ternitz noch zwei weitere 220-kV-Leitungen ab: UW Hessenberg - UW Weißenbach und UW Hessenberg - Obersielach. Alle 3 genannten Leitungen sowie der geplante und neu zu errichtende Leitungsabschnitt UW Hessenberg – UW Leoben (als Abzweigungspunkt von der Leitung UW Hessenberg – UW Ternitz) liegen im gleichen Landschaftsraum der Eisenerzer Alpen im Anschluss an das Obere Murtal. Auf Grund des gleichen Anfangs- bzw. Endpunktes der erwähnten 220-kV-Leitungen im UW Hessenberg stellen diese laut Unterlagen der Konsenswerberin ein geschlossenes technisches Netzwerk im eigentlichen Sinn dar. Der betroffene Landschaftsraum zeichnet sich durch einen ähnlich bewaldeten Vorgebirgscharakter aus, welcher durch unterschiedliche, teilweise weitreichende Blickbeziehungen im Projektgebiet selbst sowie zur umliegenden Gebirgslandschaft charakterisiert ist. Wie auch den Einreichunterlagen entnommen werden kann (Synthesebericht), kann davon ausgegangen werden, dass es im betroffenen Sicht- bzw. Landschaftsraum von vereinzelt Hochpunkten zu Sichtbeziehungen kommen kann, in denen alle oder

zumindest zwei 220-kV-Leitungen zumindest teilbereichsweise sichtbar sind bzw. sich innerhalb des Sichtfeldes überlagern.

Aus diesem Grund kann daher hinsichtlich des Schutzgutes ‚Landschaft‘ abgeleitet werden, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den bestehenden 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg – UW Weißenbach und UW Hessenberg – UW Obersielach in einem räumlichen Zusammenhang zu sehen ist bzw. steht.

Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘

Das Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘ setzt sich zusammen aus den Schutzgut-Gruppen ‚Pflanzen und ihre Lebensräume‘ sowie ‚Tiere und ihre Lebensräume‘. Betreffend die Schutzgut-Gruppe ‚Pflanzen und ihre Lebensräume‘ ist festzuhalten, dass auf Grund des räumlich gebundenen Lebenscharakters (immobil) von Pflanzen eine Kumulierung von negativen Auswirkungen ausgehend von bestehenden Starkstromleitungen auszuschließen ist; d.h. ein räumlicher Zusammenhang kann hier betreffend der Schutzgut-Gruppe ‚Pflanzen und ihrer Lebensräume‘ ausgeschlossen werden. Zudem wurden die bestehenden Starkstromleitungen im Rahmen der vegetationsökologischen Erhebungen bereits als Ist-Zustand miterfasst.

Für die Schutzgut-Gruppe ‚Tiere und ihre Lebensräume‘ sind hinsichtlich des Zusammenhangs mit den im Projektgebiet bestehenden 220-kV-Starkstromleitungen lediglich zwei Gruppen zu betrachten, welche weite Aktionsradien aufweisen und für welche ein Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen 220-kV-Leitung und den im Projektgebiet bestehenden Freileitungen relevant sein könnte. Diese sind die Gruppe der Vögel (v.a. Zugvögel) sowie die Gruppe der Fledermäuse. Andere Tiergruppen wie z.B. Amphibien und Reptilien haben grundsätzlich geringere Aktionsradien und eine Lebensweise im Bereich nahe der Erdoberfläche weshalb in diesem Fall eine räumliche Kumulierung mit den bestehenden 220-kV-Starkstromleitungen von vornherein mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und daher auf diese Gruppe nicht weiter eingegangen wird.

Auf Grund der angeführten weiteren Aktionsradien von Vögeln und Fledermäusen sowie ihrer Lebensweise in der Luft kann auf Grund der im Nahfeld bestehenden 220-kV-Leitungen (UW Hessenberg – UW Weißenbach, UW Hessenberg – Obersielach) ein räumlicher Auswirkungszusammenhang mit den gegenständlichen Vorhaben (Leitung UW Hessenberg – UW Leoben) nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes ‚Biologische Vielfalt‘ wird daher zusammenfassend festgehalten, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg – UW Weißenbach und UW Hessenberg – UW Obersielach in einem möglichen räumlichen Zusammenhang steht.

3. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und das verfahrensgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 15 km überschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch (elektrische und magnetische Felder/Schallemissionen), Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt – zu rechnen?

Schutzgut ‚Landschaft‘

Dem Einreichgutachten Landschaft (LAND IN SICHT - Büro für Landschaftsplanung) ist Folgendes zu entnehmen:

‚Das Untersuchungsgebiet präsentiert sich als Kulturlandschaft, deren Strukturelemente und Landschaftsformen neben der technogenen Überprägung durch Verkehrs- und Leitungstrassen sowie Industrie und Gewerbe maßgeblich von der Land- und Forstwirtschaft geprägt sind. Außerhalb des Oberen Murtals handelt es sich im Wesentlichen um ländlich, dörfliches Gebiet, wobei die Ortschaften zumeist im Talboden der verschiedenen Flussläufe zu finden sind. Örtliche Siedlungsschwerpunkte finden sich in Form

der Stadt Leoben, deren Siedlungsgebiet sich entlang der Mur erstreckt und sich auch in die angrenzende Hügellzone hinein ausgeweitet hat. Eine Besonderheit stellt der Stadtteil Donawitz dar, der sich entlang des Vorderberger Baches bis zur Ortschaft St. Peter-Freienstein ausdehnt und mit dieser de facto zusammengewachsen ist. Trofaiach, im Norden des Untersuchungsgebietes gelegen, stellt die zweitgrößte Ortschaft des Untersuchungsgebietes dar und wird wie auch Leoben von der Bergbautradition dieser Region geprägt.

Im Untersuchungsgebiet sind aktuell keine landschaftsbildrelevanten Schutzgebiete in Form von Landschaftsschutzgebieten bzw. Naturparks ausgewiesen.

Die technogene Überprägung des Landschaftsbildes geht auch von Verkehrsinfrastrukturen, die das Untersuchungsgebiet in Form von hochrangigen Straßen sowie Landes- oder Gemeindestrassen durchziehen, aus. Auf Grund der starken Geländegliederung sowie der dichten Vegetationsdecke in Form von ausgedehnten Waldbeständen im Projektgebiet konzentriert sich der optisch visuelle Einflussbereich der projektierten Trasse und der Anlagen des UW Hessenbergs bzw. Leoben auf den Nah- und Mittelbereich. Optisch-visuelle Überlagerungen mit den sonstigen 220-kV-Bestandsleitungen oder anderen technologischen Elementen außerhalb dieses Bereiches in der Mittel- und Fernwirkzone sind jedenfalls weitestgehend auszuschließen.

Die Prüfung für relevante Sichtpunkte in exponierten Bereichen des Geländes im Trassenumfeld ergibt für die optische Mittel- und Fernwirkzone auf Grund der trassenumgebenden Landschaftselemente sowie der hohen Reliefenergie in vielen Bereichen deutliche Sichtverschattungen, die eine kumulative Wirkung mit den vorhandenen 220-kV-Freileitungen in einem gemeinsamen Blickfeld weitestgehend ausschließen. Dieser Umstand lässt sich außerdem auch durch den räumlich differenzierten Verlauf der bestehenden 220-kV-Freileitungen begründen, die vom Umspannwerk Hessenberg ausgehend in verschiedene Richtungen verlaufen.'

Aus den oben genannten Punkten lässt sich zusammenfassend eine deutliche anthropogene bzw. technogene, relativ starke, Vorbelastung des Projektgebietes ableiten, welche sich v.a. durch das Vorhandensein diverser Infrastruktureinrichtungen, großflächigen Gewerbe- und Industriebereichen sowie vorhandenen Starkstromleitungen ausdrückt. Die geplanten Maßnahmen stellen neben dem teilweisen Austausch eines bestehenden 220-kV-Leitungsabschnittes relativ kleinflächige bzw. kurze neue Abschnitte dar.

Es kann festgestellt werden, dass auf Grund der im Vorhabensgebiet vorhandenen hohen Reliefenergie sowie dichten Vegetationsdecke (ausgedehnte Waldbestände) und der damit verbundenen Sichtverschattung kumulative Wirkungen mit den bestehenden 220-kV-Bestandsleitungen in der Mittel- und Fernwirkzone weitestgehend auszuschließen sind. Sichtbeziehungen im direkten Nahbereich sind maximal punktuell möglich, jedoch vernachlässigbar gering.

Vor allem im Zusammenhang mit den im Projektgebiet bereits zahlreich bestehenden technologischen Landschaftselementen können zusammenfassend erhebliche belästigende oder belastende kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Landschaft‘ mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘

Wie bereits in den vorangehenden Ausführungen angeführt, wird bei dieser Fragestellung lediglich auf die Schutzgut-Gruppe Vögel und Fledermäuse in Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen eingegangen. Auf Grund der eingeschränkten Mobilität sowie der technischen Gegebenheiten der Starkstromleitungen (technische Einrichtungen v.a. weit oberhalb der Erdoberfläche – Masten und Seile etc.) werden die restlichen Tiergruppen (Reptilien, Amphibien etc.) sowie die Schutzgut-Gruppe ‚Pflanzen und ihre Lebensräume‘ nicht weiter betrachtet.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der Kumulation mit bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen im Einreichgutachten Naturschutz (coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz) Folgendes angeführt:

Vom UW Hessenberg gehen zwei weitere 220 kV-Starkstromleitungen, sowie 110 kV-Starkstromfreileitungen ab: die Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach und die Leitung UW Hessenberg – UW Obersielach. Negative kumulative Auswirkungen der beiden Bestandsleitungen mit dem gegenständlichen Vorhaben sind für den Fachbereich Naturschutz auszuschließen.

Bezüglich der Tiergruppe Vögel ist dem Einreichgutachten Fachbereich Naturschutz (coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz) im Speziellen Folgendes zu entnehmen:

„Für das im räumlichen Kontext v.a. zu berücksichtigende Thema der Kollisionsgefährdung von sensiblen Vogelarten ist festzuhalten, dass eine Sichtung der Daten von BirdLife Österreich (ornitho.at) für den betreffenden 10x10 km Quadranten keine Brutvorkommen solcher sensiblen Arten (v.a. Schwarzstorch, Rauhfußhühner, Adler) erwarten lassen bzw. dass solche Vorkommen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Zudem kommen in den beanspruchten Lebensräumen sowohl auf Basis der eigenen Erhebungen als auch der Auswertung von der ornitho.at-Datenbank keine leitungssensiblen Brutvogelarten vor.“

Betreffend die Gruppe der Vögel können daher v.a. auf Grund der Abwesenheit leitungssensibler Brutvogelarten im Projektgebiet sowie auf Grund des relativ kurzen Abschnittes der Neutrassierung (der Rest der Trasse existiert z.T. bereits im Bestand) hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und den bestehenden 220-kV-Freileitungen erhebliche kumulative Auswirkungen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Tiergruppe Fledermäuse wird in der Ergänzenden Stellungnahme zum Einreichgutachten Fachbereich Naturschutz (coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz) unter anderem Folgendes angeführt:

„Mögliche Auswirkungen von Freileitungen (inkl. damit verbundener Rodungen, welche bei Frage 4. und 5. behandelt werden) auf Fledermäuse sind:

- Verlust von Jagdlebensräumen und Baumquartieren (Fällen von Bäumen im Rahmen der Mast-Aufstellung). Diesem Aspekt kommt v.a. in alten, baumhöhlenreichen Laubwaldbeständen Bedeutung zu.
- Indirekter Verlust von Jagdlebensräumen kann dadurch entstehen, dass in Folge von Fragmentierungen bzw. Barrierewirkungen Teile des ursprünglichen Jagdlebensraumes für die Tiere nicht mehr erreichbar sind. Im gegenständlichen Vorhaben kommt es zu keinerlei Unterbrechungen bedeutender Leitstrukturen – die Kontinuität etwaiger Flugrouten und die Erreichbarkeit von Nahrungslebensräumen bleibt gewahrt.
- Wirkungen von Lärm (Koronaentladung) Zusammenfassend kann festgestellt werden:
 - dass die in den zitierten Studien festgestellten negativen Auswirkungen von Lärm erst bei erheblich höheren Schallpegeln als sie von der einem solchen Leitungstyp ausgehen, zum Tragen kommen;
 - dass ein negativer Einfluss der emittierten Geräusche auf die Jagdweise des passiven Hörens – wenn überhaupt – nur auf wenigen Metern wirksam wird;
 - dass bisherige Beobachtungsdaten keinen Hinweis darauf geben, dass Fledermäuse Leitungen meiden.
- Mortalität durch Kollisionen: Aus der Literatur ist nichts über Leitungskollisionen von Fledermäusen bekannt. In der Literatur beschriebene Kollisionen von Fledermäusen betreffen fast ausschließlich bewegte Objekte (z.B. Autos und Windräder). Diese Kollisionen an bewegten Objekten sind also grundsätzlich nicht mit denen an statischen Leitungsseilen vergleichbar. Einzelne Kollisionen können (vor allem bei schnell fliegenden Arten) vorkommen, stellen aber nach aktuellem Kenntnisstand die absolute Ausnahme dar. Dem Autor selbst ist nur ein Fund eines Abendseglers unter einer Starkstromfreileitung in den letzten 10 Jahren bekannt.

- *Elektromagnetische Felder: Fledermäuse orientieren sich bei ihren mitunter sehr weiten Zugstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren sehr wahrscheinlich auch an Erdmagnetfeldern (Holland et al. 2006). Dem aktuellen Wissensstand nach können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:*
 - *Es gibt in keiner der zitierten Studien einen Hinweis darauf, dass das kurzfristige Durchfliegen (meist wenige Sekunden) des starken Magnetfeldes im Leitungsbereich die Orientierung der Fledermäuse beeinflusst.*
 - *Fledermäuse sind durchaus in der Lage, die fehlerhaften Informationen eines künstlichen Magnetfeldes zu korrigieren oder zu ignorieren.*

Weiters wird bzgl. der Kumulation mit bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen angeführt:

,Wie (...) ausgeführt sind für Starkstromfreileitungen in der Betriebsphase keine nachteiligen Auswirkungen auf Fledermäuse (Lärm, Kollisionsgefahr, o.ä.) in der wissenschaftlichen Literatur bekannt und können daher kumulative Auswirkungen bestehender Freileitungen im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen Projekt ausgeschlossen werden.

Demzufolge kann festgehalten werden, dass für die Tiergruppe der Fledermäuse mit keinen erheblichen Auswirkungen, bezüglich des räumlichen Zusammenhanges zwischen gegenständlicher 220-kV- Leitung und den bestehenden Leitungen, zu rechnen ist.

Zusammenfassend kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen, dass auf Grund des räumlichen Zusammenhanges zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und den in naher Umgebung bestehenden 220-kV-Freileitungen (UW Hessenberg-UW Weißenbach sowie UW Hessenberg-UW Obersielach) bezogen auf das Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘ mit keinen erheblichen schädlichen Auswirkungen zu rechnen ist.

C) Zu Anhang I Z 46 UVP-G 2000: Fachbereiche Waldökologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung und Naturschutz

4. Steht die verfahrensgegenständliche Rodung mit anderen Rodungsvorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt – in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Neben der verfahrensgegenständlichen Rodung wurden im näheren Umfeld des Projektgebietes bzw. im Untersuchungsraum (vgl. Einreichgutachten Forstwesen) in den vergangenen letzten 10 Jahren Fremdrodungen in einem Gesamtausmaß von 22,39 ha genehmigt. Dabei erstrecken sich die erwähnten Fremdrodungen auf mehrere Teilflächen, welche unterschiedlichen Vorhaben zuzuordnen sind. Z.T. wurden die erwähnten Rodungen bereits umgesetzt und wurden daher im Rahmen der naturschutzfachlichen Erhebungen (vgl. Einreichgutachten Naturschutz) bereits als Ist-Zustand berücksichtigt. Absehbare Rodungen (z.B. Rodungen für geplante Tollingsperre am Unteren Tollingbach) wurden hinsichtlich möglicher Konfliktpunkte mit der Vorhabensrodung (Kumulationswirkungen) separat begutachtet. Hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhanges zwischen den Rodungsflächen werden die Wirkungen des Waldes auf die Umwelt, in diesem Fall Schutzgut ‚Landschaft‘ und Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘, betrachtet:

Schutzgut ‚Landschaft‘

Das Landschaftsbild des gegenständlichen Projektgebiets ist neben den technogenen Landschaftselementen durch ausgedehnte Waldbestände auf unterschiedlich hohen Bergrücken geprägt. Diese bilden für den Landschaftsbetrachter eine mehr oder weniger zusammenhängende Vegetations- bzw. Walddecke, welche auf Grund der einzelnen Rodungen in seinem gesamten Erscheinungsbild potentiell beeinflusst werden kann.

Bezogen auf das Schutzgut ‚Landschaft‘ ist daher auf Grund der in räumlicher Nähe stehenden verfahrensgegenständlichen Rodung sowie bereits umgesetzter und absehbarer Fremdrodungen ein räumlicher Zusammenhang grundsätzlich anzunehmen.

Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘

Wie bereits in Frage 2. des vorliegenden Gutachtens angeführt, setzt sich das Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘ aus der Schutzgut-Gruppe ‚Pflanzen und ihre Lebensräume‘ sowie ‚Tiere und ihre Lebensräume‘ zusammen. Hinsichtlich der Schutzgut-Gruppe ‚Pflanzen und ihre Lebensräume‘ ist festzuhalten, dass der betroffene Landschaftsausschnitt bzw. das Projektgebiet grundsätzlich verschiedene Biotoptypen (inkl. Pflanzenarten) bzw. Waldtypen unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit beherbergt, welche durch die verfahrensgegenständliche Rodung und Fremdrodungen in unterschiedlichem Ausmaß beansprucht werden.

Dazu wird im Einreichgutachten Forstwesen (ZT-Büro Dipl. Ing. Kühnert Martin) angeführt: ‚Die Fremdrodungen schließen nicht unmittelbar an die Vorhabensrodungen an. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht nur über die Ausstrahlungswirkung von Rodungen.‘

Ebenfalls besteht betreffend die Schutzgut-Gruppe ‚Tiere und ihre Lebensräume‘ ein funktionaler Zusammenhang der Waldflächen im Projektgebiet, sei es z.B. hinsichtlich möglicher Reproduktionsstätten und Lebensstätten für Vögel, Fledermäuse, Reptilien etc.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständliche Rodung mit den anderen Rodungsvorhaben im Umfeld des Projektgebietes (zeitlicher Rahmen: letzten 10 Jahre) bezogen auf das Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘ in einem räumlichen Zusammenhang steht.

5. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und die verfahrensgegenständliche Rodung gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang I Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt – zu rechnen?

Schutzgut ‚Landschaft‘

Zum gegenständlichen Projektgebiet wird in den Einreichunterlagen - Fachgutachten Landschaft (LAND IN SICHT Büro für Landschaftsplanung) - unter anderem Folgendes hinsichtlich Landschaftscharakter und Landschaftsbild angeführt:

‚Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch weitläufige Landstriche mit unterschiedlichen Nutzungsformen aus. Diese werden durch die Höhenlage und Bewirtschaftbarkeit bestimmt. Alpine Zonen mit Felswänden finden sich in der sanftwelligen Hügellandschaft der Vorberge der Eisenerzer Alpen kaum. Der Montanbereich wird von der Forstwirtschaft genutzt, hier dominiert der nadelbaumreiche Wirtschaftswald, der von einzelnen Grünland- und Wiesenflächen unterbrochen wird. Zu dieser Zone gehören die umliegenden Bergkuppen, wie der Bärner Kogel, der Kulm, der Hessenberg, der Traidersberg, der Aichberg, die Schillerhöhe und viele andere teilweise nicht benannte Erhebungen. In den höher gelegenen Tälern und Grabeneinschnitten (Tollingbachgraben, Laintal, Im Tal u.a.) finden sich im Talboden oder auf ebenen Flächen mehr oder weniger ausgedehnte Grünland- und Wiesenbereiche, die für die Viehwirtschaft in Form von Mähwiesen oder Weiden genutzt werden.

Das Untersuchungsgebiet wird von den markant ausgeprägten, in den oberen Bereichen bewaldeten Talflanken der Eisenerzer Alpen und ihrer Ausläufer deutlich gegliedert und weist insgesamt betrachtet markante Höhenunterschiede auf.‘

Neben der Prägung des Projektgebietes durch die Forst- und Landwirtschaft weist das Gebiet zudem einen starken anthropogen beeinflussten Charakter (technogene Überprägung) auf, welcher sich durch diverse Verkehrs- und Leitungstrassen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Deponieflächen äußert.

Weiters wird im Fachgutachten Landschaft (LAND IN SICHT - Büro für Landschaftsplanung) erwähnt: ,Die ggst. Rodungen (gemeint sind die Fremdrodungen) bzw. deren Bildwirkungen wurden im Zuge der Ist-Zustandsbewertung bzw. der Skalierung der räumlichen Sensibilität betreffend das Schutzgut Landschaftsbild integrativ mitbetrachtet. Zudem schließen die ggst. Fremdrodungsflächen nicht unmittelbar an den projektgegenständlichen Trassenraum bzw. den Bereich von Vorhabensrodungen. Dieses Fehlen optisch-visueller Bezüge zwischen den o.a. Fremdrodungen und projektbedingten Landschaftsänderungen (Leitungsbauwerk, Vorhabensrodungen), die durch die LandschaftsbetrachterInnen als solche zu erkennen wären, begründet, dass sich aus der ggst. Kumulation mit Fremdrodungen jedenfalls keine vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Grundlagen relevante Projektwirkungen ableiten lassen.‘

Betreffend zukünftiger absehbarer Entwicklungen (z.B. Rodungsvorhaben für das Projekt ,Tollingsperre‘ im Bereich des Unteren Tollinggrabens) gilt, ähnlich wie oben, hinsichtlich der geplanten Vorhabensrodungen das Fehlen maßgeblicher optisch-visueller Bezüge (hohe Reliefenergie des Gebietes sowie dicht bewaldete Berghänge und damit teilweise Sichtverschattung).

Die gegenständliche Rodung bzw. Rodungen sind rel. kleinflächig und in der Landschaft zerstreut. Auf Grund der hohen Reliefenergie des Geländes und der damit verbundener Sichtverschattung werden diese im Nah- und Mittelbereich zusammen mit anderen Fremdrodungen mit großer Wahrscheinlichkeit vom Landschaftsbetrachter nicht gemeinsam wahrgenommen werden. Im Fernbereich entsteht durch die vorhandene Landschaftsstruktur (Hügelige Bergrücken, Gräben etc.) teilbereichsweise ebenfalls eine Sichtverschattung, zumal sich die gegenständliche Rodung und die Fremdrodungen im Gebiet bis auf ein paar Ausnahmen auf ein ortübliches Rodungsausmaß beschränken. Optisch visuelle Bezüge zwischen den verfahrensgegenständlichen Rodungen und absehbaren Rodungen sind v.a. im Nah- und Mittelbereich auszuschließen; im Fernbereich sind diese punktuell möglich, jedoch vernachlässigbar gering. Hinzukommt, dass die Fremdrodungen z.T. bereits im Ist-Zustand des Landschaftsbildes miteinbezogen wurden.

Zusammenfassend kann daher bezogen auf das Schutzgut ,Landschaft‘ festgestellt werden, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Rodung und den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Fremdrodungen mit großer Wahrscheinlichkeit mit keinen erheblichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Schutzgut ,Biologische Vielfalt‘

Im Einreichgutachten Naturschutz (coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz) wird zum Projektgebiet Folgendes angeführt bzw. folgende Erhebungsergebnisse dargelegt:

,Der Trassenverlauf erstreckt sich vom Umspannwerk Hessenberg bis zum neu zu errichtenden Umspannwerk Leoben am Areal der voestalpine Stahl Donawitz GmbH. Die Landschaft, die es dabei durchläuft, kann grob in zwei Zonen gegliedert werden.

- 1. Eine Kulturlandschaftszone mit hügeligem Relief im Trofaicher Becken am Rande des Siedlungsgebietes vom Ort St. Peter Freienstein und zum Teil am Betriebsareal der voestalpine. Neben intensiv bewirtschafteten Grünlandzonen finden sich hier Reste von extensiv genutztem Grünland wie z.B. Magerweiden. Landschaftselemente wie Hecken, Baumzeilen und Streuobstwiesen (z.B. beim Schloss Freienstein) gliedern die Landschaft und wirken strukturbereichernd.*
- 2. Eine Waldzone auf den Taleinhängen der Mürztaler Alpen zum Murtal nordwestlich und nördlich von Leoben. Die Leitung verläuft auf einer großteils bereits bestehenden Trasse von St. Peter Freienstein über den Oberen Tollinggraben zum Unteren Tollinggraben. Ab hier zieht sich der neu zu errichtende Trassenabschnitt weiter über den Bärnerkogel und von dort hangabwärts bis knapp oberhalb des zum*

Betriebsareal der voestalpine beim Tor 4. Im gesamten Verlauf werden in erster Linie Fichten- und andere Nadelholzforste durchquert, nur vereinzelt handelt es sich um Laubwälder, z.B. im Bereich des neu geplanten Umspannwerks Leoben.

Es finden sich lediglich 3 für den Fachbereich relevante Schutzgebiete der Kategorie A, nämlich 3 Naturdenkmale im näheren Umfeld (ca. 2000 Meter) des Projektgebietes. Sie werden jedoch vom Vorhaben weder räumlich und/oder funktional tangiert und eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter bzw. den Schutzzweck kann daher ausgeschlossen werden.

Lediglich vier Biotoptypen mit hoher Sensibilität wurden im Untersuchungsraum erhoben (weniger als 1% der Biotoptypen). Dabei handelt es sich einerseits um die zwei Waldtypen, die in der Waldzone vorkommen, nämlich einen ‚Mullbraunerde-Buchenwald‘ im Bereich von Mast und Baufeld VASD-M0007a und im Trassenauftrieb zum Mast VASD-M0006.2 sowie um einen ‚Mitteleuropäischen und illyrischen bodentrockenen Eichen-Hainbuchenwald‘ im Bereich der Zuwegung zu Mast VASD-M0012.0. Andererseits handelt es sich um zwei extensiv genutzte Grünlandtypen, nämlich einen sehr kleinen ‚Mitteleuropäischen basenreichen Mäh-Halbtrockenrasen‘, der von der Zuwegung zum Mast 255-M0002 gequert wird und eine ebenfalls kleine ‚Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen‘, die angrenzend an das Baufeld von Mast VHE-M0003.0 liegt, jedoch nicht davon beansprucht wird.

Betrachtet man die Beurteilung der Sensibilität des gesamten Maststandortes (inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze, Fällungen des Endaufwuchs) nach gutachterlicher Einschätzung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen zu vorkommenden Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten, deren Sensibilität, Gefährdungs- und Schutzstatus, aber auch der naturschutzfachlichen Ausstattung der angrenzenden und möglicherweise indirekt betroffenen Bereiche, so verbleibt nur für 5 % (2 Standorte) eine hohe Sensibilität, nämlich für VASD-M0007a, wo ein ‚Mullbraunerde-Buchenwald‘ den gesamten Baufeldbereich einnimmt und für VASD-M0012, wo ein ‚Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald‘ im Bereich der Zuwegung stockt. Diese Teilflächen stellen potenzielle Jagdlebensräume von Fledermäusen dar.

Mäßige Sensibilität weisen etwas mehr als ein Viertel der Biotoptypen im Untersuchungsraum auf. Dazu zählen mehrere Bereiche mit ‚Ahorn-Eschen-Edellaubwäldern‘, die vor allem auf den Unterhängen und im Bereich der Hangfüße in der Waldzone stocken. In diese Gruppe fallen auch die Flurgehölze der Kulturlandschaftszone wie Hecken, Baumzeilen und Streuobstwiesen sowie artenreiche Magerweiden, Fettwiesen und –weiden sowie deren Brachen und Ruderalfluren.

12 der 36 Gesamtmaststandorte (33 %; inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze, Fällungen des Endaufwuchses) wurden in Summe als mäßig sensibel eingestuft. Zumeist handelt es sich bei diesen Maststandorten um Grünlandlebensräume oder Brachen (beide Lebensräume mit hohem Regenerationspotential) oder um kleinflächige Inanspruchnahmen von Buchenwäldern oder Ahorn-Eschen-Edellaubwäldern. Während die Grünlandlebensräume keine Funktion als Jagd- oder Fortpflanzungshabitate (für Fledermäuse) besitzen, stellen Buchenwälder sowie Ahorn-Eschen-Edellaubwälder potenzielle Lebensräume für diese dar.

Über 60 % der erhobenen Biotoptypen im Untersuchungsraum sind von geringer Sensibilität und sie nehmen großflächige Bereiche ein, etwa die Nadelholz- und Fichtenforste der Waldzone. Hier nehmen auch die Vorwälder, Sukzessionswälder und Schlagfluren nennenswerte Bereiche ein. Sonst fallen v.a. Biotoptypen der Siedlungen, Verkehrsflächen sowie Gewerbe- und Industriezonen in diese Gruppe.

Von den gesamten Maststandorten wurden überhaupt 64 % (23 Standorte inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze) mit einer geringen Sensibilität eingestuft – sie beherbergen keinerlei gefährdete geschützte Biotoptypen oder Tierlebensräume oder nur in sehr geringem Ausmaß.

Zoologisch als sensibel einzustufen sind v.a. die hoch sensiblen, jedoch sehr kleinflächigen Lebensräume der Maststandorte VASD-M0007 (Mullbraunerde-Buchenwald) und VASD-M0012 (Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald) sowie 0,6 ha eines Ahorn-Eschen-

Edellaubwaldes, der für die Errichtung des Umspannwerks Leoben in Anspruch genommen wird. Letzter Standort ist v.a. herpetologisch als bedeutend einzustufen (potentielle Vorkommen von Äskulapnatter, Zauneidechse und eventuell Schlingnatter). Vogelkundlich erreichen keine dieser Eingriffsflächen Größendimensionen, die eine hohe Sensibilität nahelegen – kleinflächige Störungen bzw. Lebensrauminanspruchnahmen werden von Vertretern dieser hoch mobilen Artengruppe stärker durch kleinräumige Ausweichbewegungen bzw. Revierverschiebungen kompensiert ohne dadurch Verluste an Revieren hinnehmen zu müssen.

Für Fledermäuse als potenziell sensibel einzustufen sind v.a. die Lebensräume der Maststandorte VASD-M0007 und VASD-M0012 sowie 0,6 ha eines Ahorn-Eschen-Edellaubwaldes, der für die Errichtung des Umspannwerks Leoben in Anspruch genommen wird. Alle anderen Standorte weisen für diese Tiergruppe geringe Sensibilitäten auf bzw. besitzen nach aktuellem Wissensstand nur eine untergeordnete oder kaum eine Bedeutung für Fledermäuse.

Hinsichtlich der temporären Rodungen wird auf die hohe Maßnahmenwirkung (= projektimmanent) von Aufforstungen mit gesellschaftstypischen Baumarten entsprechend des Vorbestandes auf diesen Standorten verwiesen. Die dauerhaften Rodungen stellen einen geringen Flächenverbrauch dieser im Naturraum häufig vorkommenden Waldtypen dar. Die Mullbraunerde-Buchenwälder sind einer der zonalen Hauptwaldtypen auf den Taleinhängen und die Eichen-Hainbuchenwälder sowie Ahorn- Eschen-Edellaubwälder finden sich häufig entlang der Unterhänge und Hangfüße im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes.

Fremdrodungen sind in den gegenständlichen naturschutzfachlichen Befunden bereits im Ist-Zustand berücksichtigt – eine negative Kumulierung mit dem gegenständlichen Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die flächig bedeutsamste Fremdrodung im Tollinggraben Typen von Tier- und Pflanzenlebensräumen berühren, die durch das gegenständliche Vorhaben nicht berührt werden (der Tollinggraben wird auf weiter Strecke überspannt)‘

Hinsichtlich der Tiergruppe Fledermäuse wird in der ergänzenden Stellungnahme des Einreichgutachtens Naturschutz (coopNATURA – Büro für Ökologie & Naturschutz) noch Folgendes angeführt:

,Negative Kumulierungen von Fremdrodungen - auch im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt eines Hochwasserschutzdamms samt Rückhaltebecken im Bereich des Tollinggrabens (Projekt ‚Tollingsperre‘) - mit dem gegenständlichen Vorhaben können ausgeschlossen werden, da die flächig bedeutsamste Fremdrodung im Tollinggraben Waldtypen betreffen, die keine flächig qualitativ hochwertigen Fledermauslebensräume darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die einzelnen Rodungsflächen (gegenständliche Rodung und Fremdrodungen; bis auf ein paar Ausnahmen) relativ kleinflächig sind und die verfahrensgegenständliche Rodung und Fremdrodungen räumlich nicht direkt aneinandergrenzen.

Zudem wurde ein großer Teil der Fremdrodungen bereits als Ist-Zustand im Rahmen der naturkundlichen Erhebungen miterfasst. Betreffend der absehbaren Fremdrodungen und der verfahrensgegenständlichen Rodung sind dabei zum überwiegenden Teil jeweils unterschiedliche Biotoptypen (Tier- und Pflanzenlebensräume) betroffen, weshalb keine größeren kumulierenden Verluste von mäßig oder höherwertigen Biotoptypen bzw. Tierlebensräume zu erwarten sind. Zudem kommen die durch die verfahrensgegenständliche Rodung sehr kleinflächig betroffenen mäßigen und hochwertigen Biotoptypen (Mullbraunerde-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald und Ahorn-Eschen- Edellaubwald) z.T. in ausreichendem Ausmaß im Untersuchungsgebiet bzw. im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes (Hangfüße und Unterhänge) vor. Betreffend die Gruppe der Tiere ist anzumerken, dass die Fremdrodungen und die verfahrensgegenständliche Rodung zeitlich unterschiedlich stattfinden und somit genügend vorübergehende Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Biotope möglich sind. Wie dem Einreichgutachten – Fachbereich Naturschutz (coopNATURA – Büro für Ökologie & Naturschutz) zu entnehmen ist, sind zudem zusätzlich u.a. hinsichtlich der Tiergruppe Reptilien und Vögel diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (artenschutzrechtliche Maßnahmen) vorgesehen bzw.

angeführt, die entsprechende Individuenverluste verhindern sollen (die ist jedoch Teil nachgeschalteter natur- bzw. artenschutzrechtlicher Verfahren).

Bezogen auf das Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘ können auf Grund der genannten Ausführungen zusammenfassend somit erhebliche kumulierende, schädliche Auswirkungen zwischen der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden verfahrensgegenständlichen Rodung und den Fremdrodungen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

VIII. Der Amtssachverständige für Wildökologie hat am 22. September 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Wie im Synthesebericht unter 3.2.4 ausgeführt, gibt es kein eigenes Gutachten für die nach dem JagdG § 2 als Wild genannten Tiere. Die Aussagen im Gutachten Naturschutz gelten in gleichem Maße für die als Wild genannten Arten. Die als besonders sensibel einzustufenden Rauhfußhühner werden als potentiell vorkommende Arten in diesem Gutachten auch speziell erwähnt.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig genug, um eine Beurteilung vornehmen zu können. Darüber hinaus werden für eine Beurteilung auch noch weitere Datengrundlagen hinzugezogen (z.B. digitaler Jagdkataster, wiss. Untersuchungen z.B. zum Birkwild, etc.).

Die oben angeführten und vorgelegten Unterlagen sind plausibel sowie fachlich nachvollziehbar und für eine fachliche Beurteilung ausreichend und vollständig.

2. Steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg – UW Weißenbach und UW Hessenberg - UW Obersielach – bezogen auf die Schutzgüter Mensch (elektrische und magnetische Felder/Schallemissionen), Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Das vorliegende Projektgebiet wird neben der gegenständlichen z.T. bestehenden Starkstromleitung UW Hessenberg – UW Ternitz von weiteren zwei 220-kV-Starkstromfreileitungen, nämlich der Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach und der Leitung UW Hessenberg – UW Obersielach charakterisiert. Das Netz an bestehenden Starkstromfreileitungen wird im Untersuchungsraum zudem durch gebietsquerende 110-kV-Leitungen ergänzt. Seitens der Projektwerberin ist es geplant, die bestehende Leitung UW- Hessenberg – UW Ternitz z.T. zu erneuern und z.T. über kleine Strecken neu zu verlegen. Zudem ist geplant, von dieser Leitung ausgehend das UW Hessenberg mit dem neu zu errichtenden UW Leoben durch einen neuen Starkstromfreileitungsabschnitt zu verbinden.

Bezüglich des räumlichen Zusammenhangs ist Folgendes festzuhalten: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995- 1) ‚ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse – beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der

Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Das Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘ beinhaltet auch die als Wild genannten Arten und deren Lebensräume. Wildtiere weisen teilweise recht weite Aktionsradien auf (z.B. Vögel oder Schalenwildarten) und für welche ein Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen 220-kV-Leitung und den im Projektgebiet bestehenden Freileitungen relevant sein könnte.

Im Untersuchungsgebiet kommen als Standwild die beiden Schalenwildarten Rehwild und Gamswild sowie mehrere Raubwildarten vor. Diese Arten gelten in den vor Ort vorkommenden Lebensräumen jedoch als wenig sensibel und werden durch das geplante Vorhaben kaum beeinträchtigt, insbesondere nicht in der Betriebsphase. Die Vorkommen sensiblerer Schalenwildarten wie z.B. Rotwild liegen deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes und werden von dem gegenständlichen Vorhaben nicht berührt.

Bei den Vögeln, welche ebenfalls große Aktionsradien aufweisen, spielen für die Beurteilung im Fachbereich Wildökologie insbesondere die geschützten Rauhfußhuhnarten Auerwild und Birkwild meist eine wichtige Rolle. Andere Vogelarten wie z.B. Greifvögel, Eulen, etc. werden vom Fachbereich Naturschutz abgedeckt.

Der Fachbericht ist korrekt, wenn er ausführt, dass die beiden genannten Rauhfußhuhnarten im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel vorkommen. Eine Besonderheit, die für die selten gewordene Wildart Birkwild relevant ist, wurde jedoch nicht berücksichtigt. Für die Überlebenswahrscheinlichkeit dieser, in Teilpopulationen vorkommenden Art, ist es von großer Bedeutung, dass zur Erhaltung der genetischen Vielfalt eine Vernetzung dieser Teilpopulationen möglich ist. Zu diesem Zweck wurde eine Studie zur Identifizierung der wahrscheinlichsten Migrationskorridore des Birkwild erstellt (NOPP-MAYR et.al., 2018). Wie aus den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich, führt einer der Migrationskorridore über das Untersuchungsgebiet.

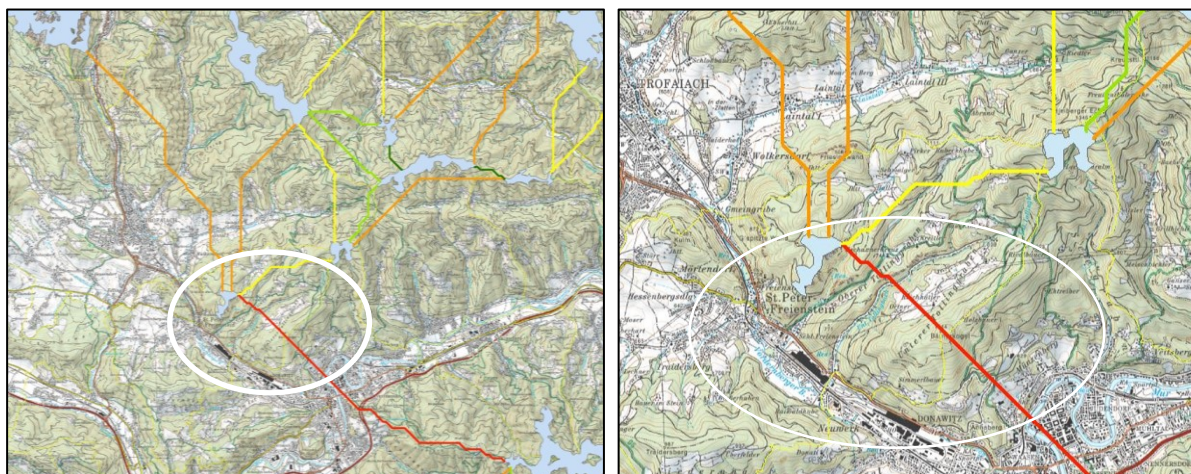


Abb. 1 + 2: Migrationskorridore des Birkwildes im Untersuchungsgebiet (Übersicht + Detail), weiß = Untersuchungsgebiet.

Der als potentieller Lebensraum ausgewiesene Bereich nordöstlich von St. Peter Freienstein (hellblau) ist zwar in der Realität kein besetzter Lebensraum des Birkwildes (daher ist die Einstufung des Fachberichtes korrekt), er wäre aber auf Grund seiner naturräumlichen Ausstattung als möglicher Trittstein für die Migration geeignet und floss daher in die Berechnung möglicher Korridore mit ein. Für die nachfolgenden Ausführungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Nutzungswahrscheinlichkeit dieser Korridore ebenfalls berechnet wurde und dass der in Frage kommende Korridor zw. St. Peter Freienstein und der südlich von Leoben gelegenen Lebensräume (Mugel) als ein Korridor von untergeordneter Bedeutung (rot dargestellt) ausgewiesen wurde.

Auf Grund der im Nahbereich der bestehenden 220-kV-Leitungen (UW Hessenberg – UW Weißenbach, UW Hessenberg – Obersielach) vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Wildarten (siehe Migrationskorridor des Birkwildes) kann ein räumlicher Auswirkungszusammenhang mit den gegenständlichen Vorhaben (Leitung UW Hessenberg – UW Leoben) nicht ausgeschlossen werden.

3. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und das verfahrensgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 15 km überschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch (elektrische und magnetische Felder/Schallemissionen), Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Hinsichtlich der Kumulation mit bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen wird in den Einreichgutachten Naturschutz angeführt: ‚Negative kumulative Auswirkungen der beiden Bestandsleitungen mit dem gegenständlichen Vorhaben sind für den Fachbereich Naturschutz auszuschließen‘. Begründet wird diese Aussage mit dem Fehlen von leitungssensiblen Brutvögeln wie z.B. Rauhfußhühnern.

Wie oben bereits ausgeführt, kommen diese leitungssensiblen Vogelarten zwar nicht dauerhaft oder als Brutvögel vor, ein Durchwandern des Untersuchungsgebietes kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der untergeordneten Nutzungswahrscheinlichkeit des hier ausgewiesenen Migrationskorridors ist jedoch aus fachlicher Sicht nicht mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

4. Steht die verfahrensgegenständliche Rodung mit anderen Rodungsvorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Neben der verfahrensgegenständlichen Rodung wurden im näheren Umfeld des Projektgebietes bzw. im Untersuchungsraum in den vergangenen letzten 10 Jahren Fremdrodungen in einem Gesamtausmaß von 22,39 ha genehmigt (siehe Gutachten Forstwesen). Dabei erstrecken sich die erwähnten Fremdrodungen auf mehrere Teilflächen, welche unterschiedlichen Vorhaben zuzuordnen sind. Laut Fachgutachten Forstwesen schließen die Fremdrodungen jedoch nicht unmittelbar an die Vorhabensrodungen an, wodurch ein räumlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben nur über die Ausstrahlungswirkung von Rodungen besteht. Die erwähnten Rodungen wurden bereits umgesetzt und wurden daher im Rahmen der Erhebungen (z.B. im Einreichgutachten Naturschutz) bereits als Ist-Zustand berücksichtigt. Absehbare Rodungen (z.B. Rodungen für geplante Tollingsperre am Unteren Tollingbach) wurden hinsichtlich möglicher Konfliktpunkte mit der Vorhabensrodung (Kumulationswirkungen) separat begutachtet. Hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhanges zwischen den Rodungsflächen werden die Wirkungen des Waldes (hier Lebensraumfunktion) auf das Schutzgut (auf die als Wild genannten Arten) betrachtet. Für die meisten als Wild genannten Arten spielt der Wald eine herausragende Bedeutung als Lebensraum, weshalb grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die verfahrensgegenständliche Rodung mit den anderen Rodungsvorhaben im Umfeld des Projektgebietes (zeitlicher Rahmen: letzten 10 Jahre) in einem räumlichen Zusammenhang steht.

5. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und die verfahrensgegenständliche Rodung gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Das Untersuchungsgebiet (Trassenverlauf vom Umspannwerk Hessenberg bis zum neu zu errichtenden Umspannwerk Leoben am Areal der voestalpine Stahl Donawitz GmbH) gliedert sich laut Einreichgutachten Naturschutz in 2 Zonen:

1. Eine Kulturlandschaftszone mit hügeligem Relief im Trofacher Becken am Rande des Siedlungsgebietes vom Ort St. Peter Freienstein und zum Teil am Betriebsareal der voestalpine. Neben intensiv bewirtschafteten Grünlandzonen finden sich hier Reste von extensiv genutztem Grünland wie z.B. Magerweiden. Landschaftselemente wie Hecken, Baumzeilen und Streuobstwiesen (z.B. beim Schloss Freienstein) gliedern die Landschaft und wirken strukturbereichernd.
2. Eine Waldzone auf den Taleinhängen der Mürztaler Alpen zum Murtal nordwestlich und nördlich von Leoben. Die Leitung verläuft auf einer großteils bereits bestehenden Trasse von St. Peter Freienstein über den Oberen Tollinggraben zum Unteren Tollinggraben. Ab hier zieht sich der neu zu errichtende Trassenabschnitt weiter über den Bärnerkogel und von dort hangabwärts bis knapp oberhalb des zum Betriebsareal der voestalpine beim Tor 4. Im gesamten Verlauf werden in erster Linie Fichten- und andere Nadelholzforste durchquert, nur vereinzelt handelt es sich um Laubwälder, z.B. im Bereich des neu geplanten Umspannwerks Leoben.

Beide genannten Zonen stellen Lebensräume von Wildtieren dar, wobei in Bezug auf die Wirkung von Rodungen insbesondere der Wald in Zone 2 von Bedeutung ist.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, als Wild genannten Arten sind alle als sehr mobil einzustufen. Eine akute Gefährdung in der Bauphase spielt daher keine Rolle, alle Arten können in die ausreichend vorhandenen umliegenden Lebensräume ausweichen.

Auch eine maßgebliche Störung ist in der Bauphase kaum zu erwarten, da es sich beim Untersuchungsgebiet über von Menschen regelmäßig genutzte (bewirtschaftete) Lebensräume handelt und die dort dauerhaft vorkommenden Arten als wenig (z.B. Rehwild, Haarraubwild) bis maximal mäßig sensibel (Gamswild) einzustufen sind. Sensiblere Wildarten kommen entweder nicht dauerhaft vor (z.B. Rotwild) oder sind nicht auf den Wald oder die als Zone 1 dargestellte Kulturlandschaft angewiesen (z.B. Birkwild, siehe Ausführungen oben).

In der Betriebsphase könnte theoretisch der Verlust an Waldflächen relevant sein. Auf Grund der geringen Flächengröße (die dauernden Rodungen für die Maststandorte im Wald betragen insgesamt 0,35 ha; die dauernden Rodungen für das UW Leoben 1,17 ha) und der hohen Waldausstattung (von über 60% in den von dem Vorhaben berührten Katastralgemeinden) ist dieser Faktor als nicht relevant anzusehen, zumal die gegenständlichen Rodungsflächen über das Gebiet verteilt liegen.

Als Schutzgebiete der Kategorie A kommen lediglich 3 Naturdenkmale im näheren Umfeld (ca. 2000 Meter) vor, die aber als Lebensräume für die als Wild genannten Arten keine Bedeutung haben. Auch innerhalb der Waldflächen sind keine besonderen Lebensräume betroffen. Laut Fachbericht kommen im Verlauf der geplanten Trasse in erster Linie Nadelwälder vor. Als Biotoptypen werden ein ‚Mullbraunerde-Buchenwald‘ und ein ‚Mittleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald‘ genannt sowie mehrere ‚Ahorn-Eschen-Edellaubwälder‘, welche als Wildtierlebensräume ebenfalls keine besondere Bedeutung haben und darüber hinaus in ausreichendem Ausmaß im Untersuchungsgebiet bzw. im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes vorkommen.

Zur Kumulation der gegenständlichen Rodungen und der Fremdrodungen kann festgehalten werden, dass diese räumlich nicht direkt aneinandergrenzen auch zeitlich unterschiedlich stattfinden und somit genügend Ausweichmöglichkeiten für die als Wild genannten Arten in angrenzende Biotope bestehen.

Bezogen auf das Schutzgut ‚Wild‘ können somit erhebliche kumulierende, schädliche Auswirkungen zwischen der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden verfahrensgegenständlichen Rodung und den Fremdrodungen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

IX. Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie erstattete am 1. Oktober 2021 wie folgt Befund und Gutachten:

„Projektgegenstand

Die Austrian Power Grid AG (APG) betreibt das 220/380 kV-Übertragungsnetz in Österreich. Die innerösterreichischen 220 kV-Leitungen bilden zusammen mit dem 380-kV-Netz (380-kV-Ring) das Rückgrat der österr. Stromversorgung. Das gegenständliche Projekt ermöglicht eine Leitungsoptimierung (UW Hessenberg bis Mast 225-M0012) und durch einen neuen Leitungsabschnitt die Anbindung des neuen Umspannwerks Leoben („Green Energy Hub“) an das bestehende Übertragungsnetz der APG. Es verstärkt die Netzinfrastuktur im Bereich Hessenberg/Leoben und ist ein Gesamtkonzept, dass die Erfordernisse des Übertragungsnetzes der APG, des 110-kV-Verteilernetzes der Energienetze Steiermark und die regionale Entwicklung (Wirtschaftsstandort, Ausbau erneuerbarer Energieträger, Klimaschutz und Energiewende) im Raum Leoben berücksichtigt.

Durch die neue 220/110-kV-Abstützung des Verteilernetzes der Energienetze Steiermark im UW Leoben („Green Energy Hub“) werden zudem die regionale Versorgungssicherheit verbessert und andere notwendige Leitungsverstärkungen und Ausbauten in diesem Bereich reduziert.

Das Vorhaben besteht aus den folgenden Projektbestandteilen:

- *Generalerneuerung der bestehenden 220-kV-Leitung Hessenberg – Ternitz und Vorbereitung für eine zweisystemige 220-kV-Mitführung im Bereich UW Hessenberg bis Mast 225-M0012/VHE-M0011 sowie zugehörige Maßnahmen im UW Hessenberg*
- *Errichtung 220/110-kV-Umspannwerk Leoben und dessen Anbindung an das UW Hessenberg*

Die bestehende 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Ternitz wird im Abschnitt UW Hessenberg – Mast 12 von einer zweisystemigen Leitung zu einer viersystemigen Leitung umgebaut. Dabei wird die Bestandstrasse teilweise verlassen. Der Abschnitt verläuft vollständig im Bundesland Steiermark.

Ausgehend vom UW Hessenberg bis zum bestehenden Mast 225-M0005 wird die Bestandstrasse verlassen. Die neue Trassenführung umfasst 742 m, demontiert werden 980 m. Zwischen den bestehenden Masten 225-M0005 und 225-M0009 wird die Bestandstrasse auf einer Länge von 1.366 m beibehalten. Auf einem 1.266 m langen Abschnitt zwischen den Masten 225-M0009/VHE-M0008 und 225-M0012/VHE-M0011 wird die Bestandstrasse erneut verlassen, demontiert werden hier im Gegenzug 1.318 m.

Ausgehend vom bestehenden 225-M0012/VHE-M0011 zweigen zwei der vier Systeme auf eine neu zu errichtende 220-kV-Leitung zum neu zu errichtenden UW Leoben ab. Diese 220-kV-Leitung umfasst eine Länge von 3.316 m.

Die zwei bestehenden Systeme (225A/226A) verlaufen unverändert auf der bestehenden 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Ternitz weiter.

Das Vorhaben erfordert dabei Rodungen im Gesamtausmaß von 8,52 ha und Fällungen (Endaufwuchs) im Ausmaß von 11,33 ha.

Betroffene Katastralgemeinden sind dabei die KG 60303 Donawitz, die KG 60312 Hessenberg, die KG 60315 Judendorf, die KG 60351 Sankt Peter-Freienstein, die KG 60358 Tollinggraben, die KG 60360 Traidersberg und die KG 60365 Waasen.

Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000:

- *Vom Vorhaben sind keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A (besondere Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Bannwälder) betroffen.*
- *Das ehemalige Landschaftsschutzgebiet Nr. 18, Friesingwand und Teile von St. Peter-Freienstein (LGBl. Nr. 79/1984), wurde mit Verordnung vom 2. Mai 2005 (LGBl. 2005, 9. Stück) aufgehoben.*

- *Der Bannwald Nr. 27 ‚Kulm‘ zum Schutz der Bahnlinie Leoben – Vordernberg befindet sich in über 800 m Entfernung und wird vom Vorhaben nicht berührt.*

Beschreibung der Bestandsleitung samt forstrechtlicher Einordnung

Ein kleinerer Teil der Leitungsanlage im Randbereich der Kulturgattungsgrenze von Wiesen/Offenlandbereichen zu Waldflächen gelegen, ohne dass dabei übermäßig viel Wald überspannt werden würde. Die weiteren Teile der Leitungsanlage führen durch Waldbereiche der Töllinggräben. Eigene forstrechtliche Bescheide für die Errichtung der Leitung konnten nicht angefordert werden, offenbar wurden forstrechtliche Komponenten in den energie- und baurechtlich rechtskräftig gewordenen Bescheiden mit abgehandelt. Die Maststandorte sind auf Grund der langen Bestandsdauer jedenfalls als Nichtwald anzusehen, die Bereiche unter den Leitungen werden als alternierend wiederkehrende Fällungen für energiewirtschaftliche Leitungsanlagen im Sinne des Forstgesetzes (§§ 81-82, 92 ForstG) ohne dabei den Rodungstatbestand auszulösen. Konkret entsprechen die Bewilligungen den heutigen forstrechtlichen Ausnahmebestimmungen von der Hiebsunreife für Trassenaufhiebe gemäß § 81 Abs. 1 lit. b ForstG, womit die Waldeigenschaft dieser Flächen (mit Ausnahme der Maststandorte) bestehen bleibt.

Die Beschreibung der detaillierten Rahmenbedingungen findet sich im forstfachlichen Gutachten des Konsenswerbers, erstellt von ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert.

Charakterisierung des betroffenen Landschaftsraumes

Der Trassenverlauf befindet sich in einem Teilbereich der Mürztaler Alpen, einem bis ins Gipfelniveau (Thalerkogel, 1655 m) bewaldeten Mittelgebirgszug der Nordalpen, durchbrochen von mehreren Quertälern, der die Mur-Mürz-Furche (Oberes Murtal, Unteres und Mittleres Mürztal) von der parallel dazu verlaufenden, jedoch nur unvollständig entwickelten Längstal- und Beckenflucht am Südfuß der nordalpinen Hochgebirge (Trofaiacher und Aflenzer Becken) trennt. Der Zug besteht in seinem äußersten Westen aus schwach metamorphen Gesteinen der Grauwackenzone, im Zentrum und im Osten hingegen aus höhermetamorphem zentralalpinem Kristallin samt Anteil an karbonatischen Gesteinen. Im ggst. Bereich um St. Peter – Freienstein/Donawitz finden sich neben den bereits erwähnten schwach metamorphen Gesteinen der Grauwackenzone auch erzführender Kalk (Siderit) und kohleführende Beckenfüllungen. Im ggst. Bereich wird dieser Zug im Nordwesten vom Trofaiacher Becken und im Südosten vom Ausläufer des Oberen Murtales begrenzt.

Eine Kurzdarstellung der aktuellen und potentiellen Vegetation des Untersuchungsraumes verfasste Zukrigl (Montane und subalpine Waldgesellschaften am Alpenostrand, 1973), nach Kilian et al. (Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, 1994) stellt bei vergleichbarer Höhenlage der Buchen-Tannen-Fichtenwald sowie stellenweise Mischwaldgesellschaften die Leitgesellschaften einer natürlichen Bewaldung dar. Nach Kral und Schreiner (Pollenanalytische Beiträge zur postglazialen Waldgeschichte und natürlichen Bewaldung, 1985) war der Wald der Montanstufe im Atlantikum (ab ca. 5400 v. Chr.) ein Fichtenwald mit geringem Tannen- und Buchenanteil, später im Subboreal (ca. 2400–600 v. Chr.) ein Buchen-Tannen-Fichtenwald. Nach einer vorübergehenden kälteren Periode (800–300 v. Chr.) mit erneuter Dominanz der Fichte stellen sich gegen Ende des Älteren Subatlantikums erneut Buchen-Tannen-Fichtenwälder ein. Weidezeiger als Ausdruck einer stärkeren Nutzung der Hochlagen sind ab etwa 1100–1200 n.Chr. nachweisbar. Der Beginn der ersten Rodungsperiode der Urwälder im 12. Jahrhundert geht mit einem Anstieg der Licht- und Pionierbaumarten sowie der Landwirtschaft einher. Besonders auf Grund der gegenüber heute wärmeren Klimate in der mittelalterlichen Warmzeit wurde selbst in Hochlagen Getreide angebaut, was mit einem Anstieg von Getreidepollen und Pollen von Kulturbegleitern in der Montanstufe einherging (Hafellner et al., Zur Diversität der Flechten und lichenicolen Pilze im Hochschwab-Massiv, 2005). Im Gebiet herrschten durch das Vorhandensein von Siderit und dem Holzreichtum günstige Voraussetzungen für eine eisenerzeugende Industrie vor, daneben bestanden dort und da noch Waldgalshütten. Der Bedarf an Brennholz und Pottasche führte ab dem frühen 17. Jahrhundert zu einer weitgehenden Devastierung der Waldflächen in der Montanstufe. Nachdem man für die Erzeugung von einem Kilogramm Eisen rd. 125 kg Holz und für die Erzeugung von

einem Kilogramm Glas rd. 2,4 Tonnen Holz benötigte, davon alleine rd. 97 % für die Erzeugung von Pottasche und nur rd. 3 % als Heizmaterial für die Schmelzöfen, waren die Holzvorräte rasch erschöpft. Schon im 19. Jahrhundert herrschte chronischer Holzangel vor, gleichzeitig wurde aber Braunkohle als neue Energiequelle verfügbar, weshalb die glaserzeugenden Betriebe in Siedlungen am Gebirgsfuß zurückkehrten (Roth, Waldglashütten, 1988). Die heute vorherrschenden, stark fichtendominierten Sekundärbestände sowie die sekundären Fichtenreinbestände entstanden in der ab dem 18. Jahrhundert sich etablierenden monokulturellen Forstwirtschaft. Auf Grund extrem überhöhter Wildstände, insbesondere von Rehwild, werden bis heute die wertvollen Mischbaumarten entfernt, wogegen die Fichte kaum verbissen wird. Dies bedeutet, dass die Fichte durch den hohen Wildstand gegenüber anderen Baumarten eindeutig gefördert wird, wobei diese Tendenz immer stärker und schneller zunimmt. Somit sind naturnahe gemischte Bestockungen heute sehr selten.

Als Böden finden sich Braunerden, welche je nach schwindendem Carbonatgehalt in podsolige Braunerden und kleinweise in Semipodsol übergehen.

Die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden beträgt im Mittel rd. 59,9 %.

Das Vorhaben befindet sich in der Klimaregion des Trofaiacher Beckens, bei dieser Zone handelt es sich um ein Seitenbecken der Mur, welches erst nahe am Präbichl endet, der das Vordernberger Tal begrenzt. Die Beckenlage bedingt eine größere Kontinentalität als in der Murtalzone, die Abweichungen von den dortigen Werten sind aber nur gering, da die Beeinflussung durch den Hochnebelkörper des Murtales recht stark ist und praktisch das gesamte Trofaiacher Becken betrifft. Die Durchlüftung ist mit Ausnahme des Vordernberger Tales schlechter als im Murtal - eine Folge der Beckenlage; im Vordernberger Tal samt Trofaiach dominieren talauswärts gerichtete Winde, im übrigen Becken ist die Situation variabel. Die Inversionsverhältnisse sind durch die Beckenlage etwas verschärft, vor allem die erste Nachthälfte betreffend - demnach vor der Bildung der sehr typischen Hochnebel (ca. 70-90 d/a). Die Kalmenhäufigkeit ist lokal in den Talmulden stark erhöht, wo auch insgesamt die ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen herrschen. Die Niederschlagsverhältnisse weisen ausgeprägte Jahresgänge des Niederschlages mit schneearmen Wintern und eher gewitterreichen Sommern auf, die Winterniederschläge betragen rd. 163 mm/a, die Gewitterhäufigkeit pro Jahr ist mäßig hoch mit rd. 21 Tagen/Jahr (d/a), im Sommer beträgt die Gewitterhäufigkeit rd. 14 Tage. Der Jahresniederschlag pro Quadratmeter beläuft sich auf rd. 960 mm/a (entspricht Litern pro Jahr). Die Zahl der Tage mit Hochnebel schwankt zwischen 70 und 90 d/a, wobei einige Tage einen mächtigen Talnebel aufweisen. Die Hochnebelobergrenzen liegen häufig um 1.000 mSH und stellen somit eine Barriere für den weiteren vertikalen Aufstieg von Rauchgasen dar. Diese Grenze spiegelt sich demnach auch in den potentiellen Belastungszonen für Schadstoffe in den Wäldern wider. Das Talklima ist nur mäßig winterkalt und sommerwarm. Die Zahl der Frosttage schwankt um rd. 128 d/a, die Zahl der Sommertage (Höchsttemp. mind. 25°C) beträgt rd. 44 d/a, die Vegetationsperiode beträgt für 5°C rd. 219 d/a und die Tage mit über 18°C betragen rd. 151 d/a. Das Klima entspricht somit einem inneralpinen Randklima. Bezüglich der Durchlüftung bestehen auf den unteren Hanglagen gedämpfte Durchlüftungsbedingungen mit 0,6 bis 2,4 m/s Jahresmittel der Windgeschwindigkeit mit einem Einfluss modifizierter Gradient- bzw. Regionalwinde (Klimaatlas Steiermark; Klimatypen Kozenn – Hölzel; Klimarisiko Steiermark – Studien zum Klimawandel in Österreich).

Zum Vorhaben samt Kumulierung

Neben den Antragsunterlagen bildet die Grundlage für die Ausführungen die Vor-Ort-Kennntnis, welche mit dem forstfachlichen Gutachten von ZT Dipl.-Ing. Kühnert abgeglichen wurde. Die Inhalte dieses Gutachtens können nachvollzogen werden und bilden die waldökologischen und forstfachlichen Verhältnisse in ausreichend gutem Ausmaß ab. Insofern darf für Details auf die Inhalte dieses nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens verwiesen werden.

Durch die Bezirkshauptmannschaft Leoben wurden die kumulierenden Rodungsbescheide unter den Vorgaben des gefertigten Amtssachverständigen anhand des Trassenverlaufes festgestellt und anher übermittelt. Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der

letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV‘ berücksichtigt sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben herangezogen (zur Abschätzung eventuell weiter hinausgehender Einflüsse wurden darüber hinaus noch die Rodungsflächen in einem Umkreis von 500 m erhoben). Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius eines Linienverfahrens.

Der heranzuziehende Umkreis bzw. Radius um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, Wald Wetter Klima - Einführung in die Forstmeteorologie³, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa zwei bis fünf Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumhöhen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen.

Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht prinzipiell aber in der Verminderung der Windgeschwindigkeit. In Bereichen groß-kompakter Rodungsflächen können sich – zumindest theoretisch – dabei (unter Zusammenrechnung luv- und leeseitiger Abstände von Waldflächen) ein zügiges der Bestandeshöhe ergeben. Im Bereich von Linienverfahren bzw. im Bereich von längsgerichteten Rodungsvorhaben und etwaiger davon abgehender Stiche sowie nicht zu breiter Einzelflächen (Zufahrtswege, Manipulationsflächen) können nach Mitscherlich, Wald - Wachstum und Umwelt II² (1981) 10-46 bei Lage in der Hauptwindrichtung zwar Erhöhungen der Windgeschwindigkeit entstehen, nicht aber im Randbereich von Talschaften mit kupierter Lage und nicht exakt gerade verlaufenden Trassen wie im ggst. Fall. Bei der seitlichen Überströmung von Trassen wird dabei selbst im ungünstigsten Fall die Windgeschwindigkeit im randlichen Bestandeslufttraum, bzw. im Lufttraum über der Trasse auf zumindest 20 % oder weniger verringert.

Wie der ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert im forstfachlichen Gutachten korrekt ausführt, ist gemäß der ÖNORM M 9490-6 (2009) davon auszugehen, dass in einer Entfernung der zehnfachen Bewuchshöhe von keinem relevanten Einfluss auf die Windgeschwindigkeit mehr ausgegangen werden kann. Dies deckt sich auch mit den Angaben bzw. Erkenntnissen von Mitscherlich, Wald – Wachstum und Umwelt II² (1981) sowie König, Sturmgefährdung von Beständen im Altersklassenwald (1996) und Schmoeckl, Orographischer Einfluss auf die Strömung abgeleitet aus Sturmschäden im Schwarzwald während des Orkans ‚Lothar‘ (2006).

Störungseinflüsse für den Wind ergeben sich aus der Oberflächenrauigkeit als Reibungswiderstände, welche aus Bebauung, Bewuchs und kleinräumigen Geländeformen resultieren. Ein Gelände kann nach

dieser ÖNORM M 9490-6 (2009) als (fast) reibungsfrei bzw. ‚ungestört‘ bezeichnet werden, wenn die Entfernung der nächsten Hindernisse von der Windquelle („Geber“) mindestens das Zehnfache der Hindernishöhe beträgt. Der Einfluss des Waldes auf Windgeschwindigkeiten endet somit jedenfalls nach dem Zehnfachen der Baumhöhe. Der Einfluss des Waldes umfasst daher bei einer mittleren Oberhöhe von 35 m max. 350 m in der Distanz.

Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffemissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Zusammengefasst ist der weiteste zu unterstellende Einfluss bei Linienverfahren (wie im ggst. Fall) daher auf eine Distanz von 350 m beidseits der Trassenrodungen beschränkt.

Am nächsten Blatt finden sich alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV‘, diese Aufstellung berücksichtigt genehmigte sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben. Alle Rodungen, für welche Ersatzaufforstungen geleistet wurden, wurden dabei gemäß Anhang 1 Z 46 Fußnote 15 UVP-G 2000 nicht in die Aufstellung einbezogen (siehe Tabelle am nächsten Blatt).

Jahr	Konsenswerber	Bescheid				Gemeinde	KG.	Gst. Nr.	Rodungszweck		Rodefläche (m²)	
		von	vom	GZ	§				Kategorie (FOSTA)	unbefr.	befr.	
2013	Voest Alpine Draht	BHLN	05.09.2013	8.1 V 91	17 (3)	St. Peter-Freienstein	St. Peter	189/2, 192/1	Industrie	3 586 m²		
2014	Laveran Stiebar, Dr.	BHLN	04.03.2014	8.1 L 65-03	17 (3)	St. Peter-Freienstein	Tollinggraben	624, 664/1	Jagd	2 465 m²		
2016	Voest Alpine Stahl Donawitz	BHLN	07.01.2016	8.1 V 106	17 (3)	St. Peter-Freienstein	Tollinggraben	615, 627/2, 625/2, 629, 704/2, 625/5, 623/2, 627/1, 623/1, 624, 625/4	Wasserbau	43 523 m²	16 707 m²	
2016	Voest Alpine Stahl Donawitz	BHLN	19.05.2016	118899	17 (3)	St. Peter-Freienstein	Tollinggraben; St. Peter	725, 656, 654/1, 654/2, 275, 232/1, 231/3, 230	Wasserbau	7 440 m²	1 805 m²	
2016	Energienetze Steiermark GmbH	BHLN	31.05.2016	54531	17 (3)	Leoben	Donawitz	142, 227/2, 668/1, 668/2, 624, 630, 602	Elektrizitätswirtschaft	1 380 m²		
2016	Marktgemeinde St. Peter-F.	BHLN	31.08.2016	145169	17a	St. Peter-Freienstein	Tollinggraben	6/2	Straßen und Wege	250 m²		
2017	Energienetze Steiermark GmbH	BHLN	19.01.2017	175430	17 (3)	St. Peter-Freienstein; Leoben	Tollinggraben; Judendorf	630, 499/3, 520, 228/2, 229, 381, 384, 371, 393, 418/3, 523/1	Elektrizitätswirtschaft	528 m²		
2017	Apfelmaier Thomas Heinz	BHLN	25.04.2017	25404	17 (3)	St. Peter-Freienstein	Tollinggraben	524/1, 520, 508	Agrarstrukturverb.	3 800 m²		
2017	Apfelmaier Thomas Heinz	BHLN	13.11.2017	137496	17 (3)	St. Peter-Freienstein	Tollinggraben	524/1	Agrarstrukturverb.	350 m²		
2018	Kesselstatt Franz, Ing.	BHLN	07.11.2018	95886	17 (3)	St. Peter Freienstein	Tollinggraben	632/1	Elektrizitätswirtschaft		800 m²	
2020	Kesselstatt Franz, Ing.	BHLN	08.01.2020	182000	17 (2)	St. Peter-Freienstein	Tollinggraben	632/1, 632/6	Jagd	1 400 m²		

In Summe ergeben sich damit 6,4722 ha an zu kumulierenden befristeten Rodungen und 1,9312 ha an zu kumulierenden dauernden Rodungen, in Summe betragen die zu kumulierenden Rodungen somit 8,4034 ha. Die Diskrepanz zum Gutachten von ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert ergibt sich auf Grund der Tatsache, dass dieser auch dauernde Rodungsbewilligungen mit vorgenommenen Ersatzaufforstungen einbezog; einige Bewilligungen waren auch bereits abgelaufen.

Für die Berechnung der Bestands-Rodungen wird folgender Flächenbedarf zugrunde gelegt:

- Baufeld Tragmast 30 x 30 m = 900 m²
- Baufeld Winkelmast 40 x 40 m = 1.600 m²
- Trommel- und Windenplätze: je 1.000 m²
- Mastzufahrten: Flächenbedarf wurde entsprechend der konkreten Festlegung für jeden Mast einzeln festgelegt.

Das Gesamtausmaß der Bestands-Rodungen für das Vorhaben beträgt damit 8,52 ha. Es handelt sich dabei zum Großteil um auf Baudauer befristete Rodungen. Die dauernden Rodungen für die Maststandorte im Wald betragen insgesamt 0,35 ha; die dauernden Rodungen für das UW Leoben 1,17 ha. Die in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungen im räumlichen Zusammenhang betragen (s.o.) 8,4034 ha, es ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Rodungsflächen von 16,9234 ha.

Für den Betrieb der Leitung sind Trassenaufhiebe zur Einhaltung der normgerechten Sicherheitsabstände der Bäume von den Leiterseilen erforderlich. Aus forstrechtlicher Sicht handelt es sich dabei um Fällungen und nicht um Rodungen (Ausnahmebestimmungen von der Hiebsunreife für Trassenaufhiebe gemäß § 81 Abs. 1 lit. b ForstG). Soweit es sich bei den betroffenen Waldflächen und Hochwaldbestände handelt, für den Trassenaufhieb eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Nutzung hiebsunreifer Bestände erforderlich. Für Fällungen ab 0,5 ha sowie über zwei Hektar sind separate forstrechtliche Bewilligungen erforderlich.

Das Vorhaben erfordert maximale Fällungen im Gesamtausmaß von 11,33 ha, wobei sich die Fällungsfläche aus der Endaufwuchshöhe des Waldbestandes im Bereich der Leitungstrasse ableitet. Die in den letzten zehn Jahren genehmigten Fällungen im räumlichen Zusammenhang für Trassenaufhiebe im Bereich von Leitungen der Energienetze Steiermark beträgt 3,30 ha. Nicht eingerechnet wurden damit jene Trassenaufhiebe von Bestandsleitungen, deren Genehmigung länger als zehn Jahre zurückliegt (z.B. APG-Leitung 225 Hessenberg - Ternitz).

Damit ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Trassenaufhiebsflächen von 14,63 ha.

Gestellte Fragen:

4. Steht die verfahrensgegenständliche Rodung mit anderen Rodungsvorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt – in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV‘ berücksichtigt sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben herangezogen (zur Abschätzung eventuell weiter hinausgehender Einflüsse wurden darüber hinaus noch die Rodungsflächen in einem Umkreis von 500 m erhoben). Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius eines Linienverfahrens, s.o.

Das Gesamtausmaß der Bestands-Rodungen für das Vorhaben beträgt 8,52 ha. Die in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungen im räumlichen Zusammenhang betragen (s.o.) 8,4034 ha, es ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Rodungsflächen iSd Anhang 1, Z 46 lit. a) b) UVP-G 2000 von 16,9234 ha.

Für den Betrieb der Leitung sind Trassenaufhiebe zur Einhaltung der normgerechten Sicherheitsabstände der Bäume von den Leiterseilen erforderlich (Ausnahmebestimmungen von der Hiebsunreife für Trassenaufhiebe gemäß § 81 Abs. 1 lit. b ForstG). Das Vorhaben erfordert maximale Fällungen im Gesamtausmaß von 11,33 ha. Die in den letzten zehn Jahren genehmigten Fällungen im räumlichen Zusammenhang für Trassenaufhiebe im Bereich von Leitungen der Energienetze Steiermark beträgt 3,30 ha. Damit ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Trassenaufhiebsflächen iSd Anhang 1, Z 46 lit. c, d UVP-G 2000 von 14,63 ha.

5. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist und die verfahrensgegenständliche Rodung gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschreitet: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Boden/Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Weder der Schwellenwert von Rodungen im Ausmaß von 20 ha wird mit 16,9234 ha erreicht, noch der Schwellenwert für Trassenaufhiebsflächen im Ausmaß von 50 ha (dzt. 14,63 ha).

Insofern hat prinzipiell keine Überprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu erfolgen, zum besseren Überblick soll aber eine kurze Lagebeschreibung abgegeben werden.

Bedingt durch Flussregulierungen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht nur in den Talböden, sondern auch in den noch nicht zu steilen Seitenhangbereichen sowie der abschnittsweise auch bergbaulichen Nutzung und der stark regulierten forstwirtschaftlichen Nutzung der Hangwälder befinden sich im Bereich des ggst. Vorhabens entweder keine oder kaum naturnahe Wälder. Selbst die Leitgesellschaft, der sub- bis tiefmontane Fichten-Tannen-Buchen-Wald ist anthropogen geprägt durch Fichten-Ersatzgesellschaften zumeist unter fast kompletter Ausschaltung von Tanne und Buche wie auch co- und subdominanter Mischbaumarten. Lediglich einzeln finden sich noch spürbare Mischungsanteil wie etwa als Randgesellschaften zu kleineren oder größeren Gewässern oder in Hangfußbereichen. Mit steigender Hangneigung wie auch Seehöhe nimmt zusätzlich der Anteil an überalterten, zu dichten und mit Blick auf die Diversität wie auch der Bestandesgliederung verarmten Bestandesstrukturen zu. Generell gilt, dass die gut erreichbaren bzw. bewirtschaftbaren Bereiche hinsichtlich der Lage wie auch ihrer Hangneigung Hemerobiewerte von stark verändert (alpha-mesohemerob) bis verändert (beta-mesohemerob) aufweisen. Die Rodungsflächen liegen vorwiegend im Bereich fichtendominierter Wirtschaftswälder und junger beeinflusster Sukzessionsbestände. Bei diesen naturfernen bis allenfalls bedingt naturnahen Waldtypen ist nur eine geringe waldökologische Sensibilität gegeben.

In naturnahe Laubmischwaldbestände wird auf größerer Fläche nur im Bereich des neuen UW Leoben eingegriffen. Allerdings finden sich solche Laubwälder als Saumbiotope häufig entlang der Unterhänge und am Hangfuß im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes, so dass es zu keinen erheblichen Verlusten dieses Waldtyps durch das Vorhaben kommt (vgl. naturschutzfachliches Gutachten von coopnatura 2021).

Auf Grund der nur bedingt mäßig großen Rodungs- und Fällungsflächen und der mäßigen bis geringen waldökologischen Sensibilität der betroffenen Waldflächen werden die waldökologischen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion des Waldes als geringfügig bzw. kaum spürbar bewertet, insbesondere auf Grund der hohen Waldausstattung von knapp 60 %. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion des Waldes sind auszuschließen.

Hinsichtlich der allenfalls vorhandenen Auswirkungen auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion, die Waldausstattung, allenfalls vorhandene Widersprüche zu den Bestimmungen des Bergwaldprotokolls und des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention ist auf das Gutachten Forstwesen zur ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV‘ von ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert vom August 2021 zu verweisen. Die Inhalte wie auch Ergebnisse dieses

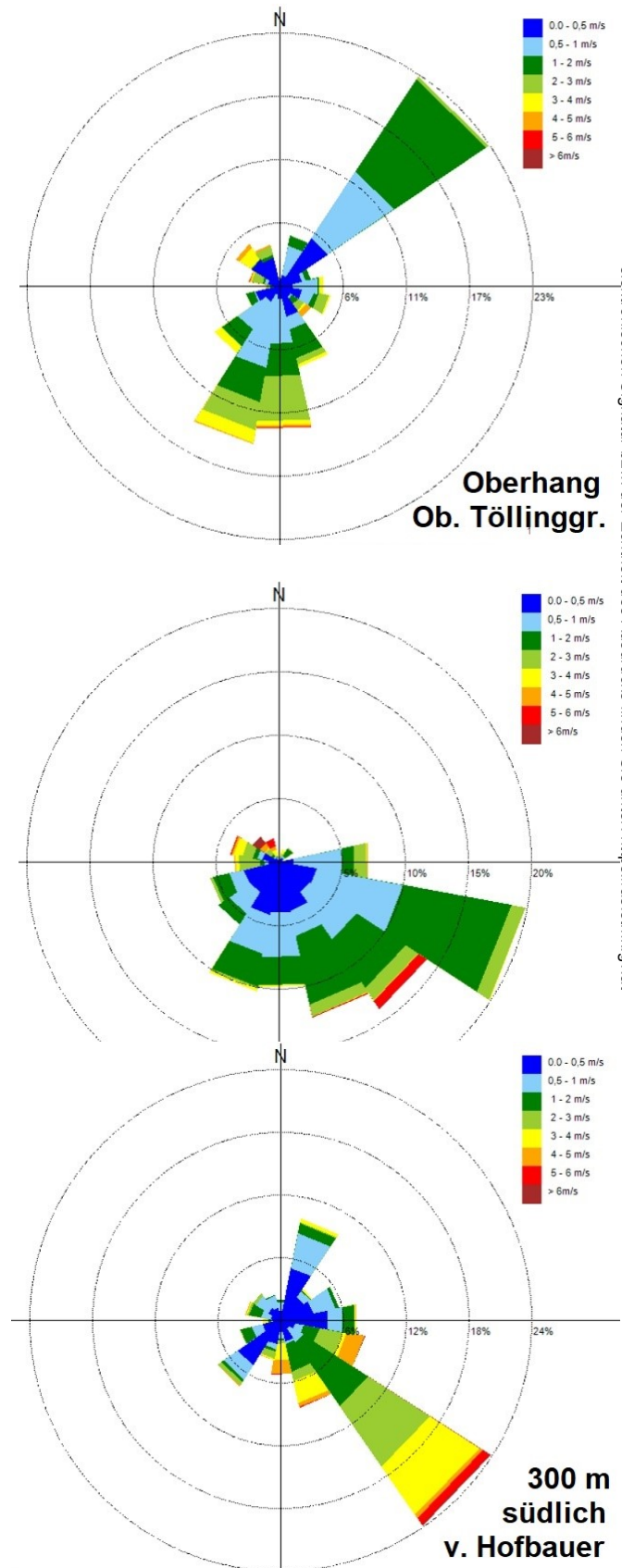
Gutachtens decken sich mit den Einschätzungen des gefertigten Amtssachverständigen. Lediglich hinsichtlich einer allfälligen Windgefährdung ist eine mäßigere Gefährdungslage anzunehmen.

Dazu werden nachstehend die lokalen Windverhältnisse für drei Standorte dargestellt.

Diese befinden sich am Oberhang des Oberen Töllinggrabens, im Bereich des Bärnerkogels und rd. 300 m südlich des Hofbauers. Für das großräumige Windfeld wird eine Belastung von rd. 12,4 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (16,7 m/s) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit im Jahr von rd. 7-12 m/s angegeben (Klimaatlas Steiermark, WebGIS Steiermark).

Konkret resultieren die Windverhältnisse bei 20 m über Grund aus der Betrachtung der hier sehr stark ausgeprägten primären Hauptwindrichtungen (zur Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsberechnung wird das Grazer mesoskalige nicht-hydrostatische prognostische Strömungsmodell GRAMM verwendet samt Darstellung im Programm GRAL v19.01: siehe Abbildungen für die Windverhältnisse 20 m über Grund). Während im geschützten Bereich des Trofaicher Beckens die Hauptwindrichtung aus Nordost mit Windgeschwindigkeiten bis zu gerade max. 2,1 m/s anströmt, strömen im Bereich des Bärnerkogels sowie unterhalb des Hofbauers die Hauptwindrichtungen mit Windgeschwindigkeiten bis zu max. 5,6 m/s an. Somit sind die Rodungs- und Fällungsbereiche westlich des Bärnerkogels aufgrund der überschaubaren Windstärken von keinen offenbaren Windgefährdungen betroffen. Die Bereiche östlich und südlich des Bärnerkogels weisen dagegen potentiell waldschädigende Windstärken auf. Zum Problem wird dies, wo sich auf Grund der Rodungs- und Fällungstätigkeiten im Nachbarwald eine neue Bestandeskulisse auftut, welche im schlechtesten Fall Richtung Südost geöffnet ist. Auf Grund der Einreichunterlagen ist davon auszugehen, dass bei rd. 0,5-1,0 ha an benachbarten Wäldern eine offenbare Windgefährdung besteht. Somit sind vor allem im Bereich der Süd- und Südosthänge punktuell nachteilige Auswirkungen auf den Wald durch großflächiges erhöhtes Windwurfrisiko anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind – auch auf Grund der hohen Waldausstattung sowie der waldökologischen Stabilität (Resilienzvermögen) – nicht abzuleiten.

Durch das geplante Vorhaben sind auch bei kumulativer Betrachtung mit anderen Rodungen und Trassenaufhieben in der näheren Umgebung keine



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatigiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf Waldlebensräume zu erwarten.

Aus den Vorhabensrodungen von insgesamt 8,52 ha Waldfläche (davon 2,99 ha Formalrodungen für die Benützung bestehender Forststraßen) sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasser- und Klimahaushalt (Wohlfahrtsfunktion) in der näheren Umgebung abzuleiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorwiegend befristeten Rodungen perlenkettenartig aufgereiht sind, und damit wesentlich geringere Auswirkungen haben, als eine arundierte Rodungsfläche. Durch die Vorhabensrodungen sind großteils gering sensible Waldbiotop (fichtendominierte Wirtschaftswälder, Vorwälder, Schlagflächen, Kulturen) betroffen. Naturnahe Laubmischwälder sind im Bereich des neuen Umspannwerks betroffen, diese sind lokal aber äußerst häufig. Daher sind die Flächenverluste durch das Vorhaben samt der kumulativ betrachteten Fremdrodungen und -fällungen als nicht erheblich anzusehen. Auch bei einer kumulativen Betrachtung sind daher keine erheblichen waldökologischen Auswirkungen zu erwarten.

Aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht ergibt sich auch bei Berücksichtigung einer Kumulierung der Auswirkungen anderer bestehender und absehbarer Rodungen und Fällungen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zusammenfassung:

Frage 4 (Kumulierung):

Das Gesamtausmaß der Bestands-Rodungen für das Vorhaben beträgt 8,52 ha. Die in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungen im räumlichen Zusammenhang betragen (s.o.) 8,4034 ha, es ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Rodungsflächen iSd Anhang 1, Z 46 lit. a, b UVP-G 2000 von 16,9234 ha.

Das Vorhaben erfordert maximale Fällungen/Trassenaufhiebe im Gesamtausmaß von 11,33 ha. Die in den letzten zehn Jahren genehmigten Fällungen im räumlichen Zusammenhang für Trassenaufhiebe im Bereich von Leitungen der Energienetze Steiermark beträgt 3,30 ha, es ergibt sich ein Gesamtausmaß an kumulierten Trassenaufhiebsflächen iSd Anhang 1, Z 46 lit. c, d UVP-G 2000 von 14,63 ha.

Die Diskrepanz zum Gutachten von ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert ergibt sich auf Grund der Tatsache, dass in diesem Gutachten auch dauernde Rodungsbewilligungen mit vorgenommenen Ersatzaufforstungen entgegen Anhang 1 Z 46 Fußnote 15 UVP-G 2000 mit einbezogen wurden.

Frage 5 (Auswirkungen auf die Umwelt):

Weder der Schwellenwert von Rodungen im Ausmaß von 20 ha wird mit 16,9234 ha erreicht, noch der Schwellenwert für Trassenaufhiebsflächen im Ausmaß von 50 ha (dzt. 14,63 ha).

Insofern hat prinzipiell keine Überprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu erfolgen, ergänzend folgte eine Überprüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt, diese ergab aber, dass auch bei Berücksichtigung einer Kumulierung der Auswirkungen anderer bestehender und absehbarer Rodungen und Fällungen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“

X. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Umweltanwältin hat am 19. Oktober 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Austrian Power Grid AG beabsichtigt die Leitungsoptimierung im Bereich UW Hessenberg bis Mast 225-M0012 sowie die Anbindung des neuen Umspannwerkes Leoben an das bestehende Übertragungsnetz durch die Errichtung eines neuen Leitungsabschnittes.

Dies soll durch Änderungen im UW Hessenberg, Änderungen der 220-kV Freileitung UW Hessenberg – UW Ternitz, Neuerrichtung einer zweissystemigen 220-kV-Freileitung zum neuen UW Leoben und Errichtung des neuen 220/110- kV-UW Leoben erfolgen.

Der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt weist eine Gesamtlänge von 6,69 km auf und bedingt befristete Rodungen im Ausmaß von 8,52 ha und Trassenaufhiebe im Ausmaß von 11,33 ha.

Für das Vorhaben sind daher die Tatbestände der Z 16 und der Z 46 des Anhanges I zum UVP-G relevant, wobei die Schwellenwerte jeweils nicht erreicht werden.

Zur Frage der Kumulierung wurden von der Behörde Gutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Schallschutz, Hydrogeologie, Waldökologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung und Naturschutz eingeholt, welche jeweils zu dem Schluss kommen, dass aus dem Blickwinkel des Fachbereiches keine Kumulierung stattfindet (Schalltechnik, elektrische und magnetische Felder, Hydrogeologie, Waldökologie, Pflanzen und deren Lebensräume) bzw. keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind (Wildökologie, Landschaft, Tiere und deren Lebensräume).

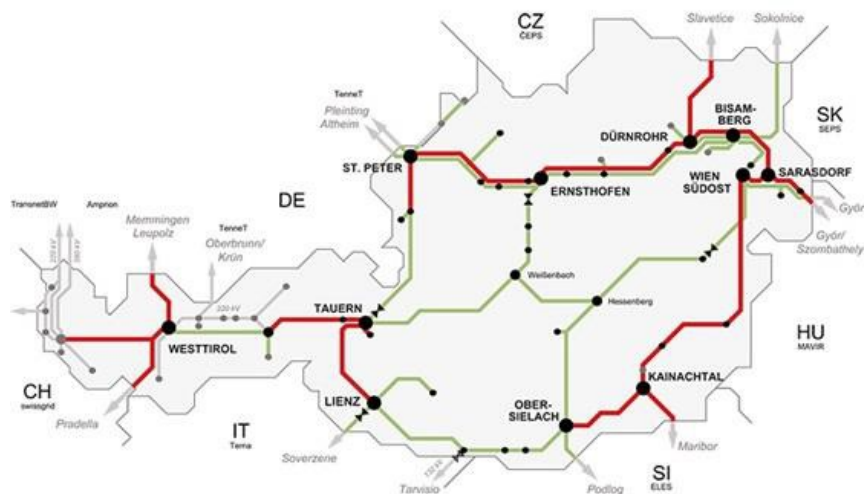
Auf Basis der vollständigen und nachvollziehbaren Äußerungen der befassten ASV wird daher aus Sicht der Umweltanwaltschaft für das Vorhaben ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV keine UVP-Pflicht erkannt.‘

XII. Die Projektwerberin teilte am 22. Oktober 2021 mit, dass die Ausführungen der Behörde zum Gegenstand der UVP zutreffend und die Ausführungen der befassten Gutachter plausibel und nachvollziehbar sind.

XIII. Gemäß der Stellungnahme der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als mitwirkende Behörde nach dem Starkstromwegegesetz 1968 vom 22. Oktober 2021 bestehen hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen zu Anhang I Z 16 UVP-G 2000 keine Bedenken.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien) betreibt das 220/380 kV-Übertragungsnetz in Österreich.



II. Das Umspannwerk (UW) Hessenberg in der Marktgemeinde Sankt Peter Freienstein im Bezirk Leoben ist ein wichtiger Knotenpunkt in diesem Übertragungsnetz.

Im UW Hessenberg befinden sich die Anfangs- bzw. Endpunkte folgender 220-kV-Freileitungen:

- 220-kV-Leitung UW Hessenberg - UW Weißenbach (Steiermark)
- 220-kV-Leitung UW Hessenberg - UW Obersielach (Kärnten)
- 220-kV-Leitung UW Hessenberg - UW Ternitz (Niederösterreich).

Das UW Hessenberg dient überdies der Abstützung des regionalen 110-kV-Verteilernetzes der Energienetze Steiermark GmbH.

III. Zweck des gegenständlichen Vorhabens ist die Leitungsoptimierung im Bereich UW Hessenberg bis Mast 225-M0012 sowie die Anbindung des neuen Umspannwerkes Leoben an das bestehende Übertragungsnetz durch die Errichtung eines neuen Leitungsabschnittes.



Abbildung: Übersicht Trassenverlauf

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Gemeindegebiet von Leoben und St. Peter-Freienstein.

Es umfasst folgende Maßnahmen:

1. Änderungen im Umspannwerk Hessenberg

Die 220-kV-Anlage des UW Hessenberg wird durch die Neuerrichtung von vier 220-kV-Schaltfeldern und die Außerbetriebnahme und Konservierung der bisherigen 220-kV-Schaltfelder als Reserveabzweige geändert.

2. Änderungen der 220-kV-Freileitung UW Hessenberg – UW Ternitz

a) Neuer Trassenabschnitt im Bereich UW Hessenberg bis Mast VHE-M0004

Die Bestandsmasten bis einschließlich Mast 225-M0004 werden demontiert. Die Leitung wird aus dem UW Hessenberg kommend über die neuen Masten VHE-M0001, VHEM0002, VHE-M0003 und VHE-M0004 geführt, der sich wieder auf der Bestandstrasse befindet.

b) Änderungen auf der Bestandstrasse

Der Bestandsmast 225-M0005 wird eliminiert. Die Bestandsmasten 225-M0006 bis 225-M0009 werden durch die neuen Masten VHE-M0005, VHE-M0006, VHE-M0007 und VHEM0008 ersetzt, wobei die Maststandorte beibehalten werden.

c) Neuer Trassenabschnitt Mast 225-M0009/VHE-M0008 bis Mast 225-M0012/VHE-M0011

Zwischen den Bestandsmasten 225-M0009 und 225-M0012 kommt es zu einer Verschwenkung, d.h. die Bestandsmasten 225-M0010 und 225-M0011 werden weiter nördlich als VHE-M0009 und VHEM0010 neu errichtet. Die Verschwenkung endet beim Mast 225-M0012/VHE-M0011. Der Bestandsmast 225-M0013 bleibt bereits unverändert.

d) Auflegung von zwei weiteren 220-kV-Systemen im Bereich UW Hessenberg bis Bestandsmast 225-M0012

Die Bestandsleitung wird in diesem Abschnitt künftig mit vier Systemen geführt. Nach dem Bestandsmast 225-M0012 wird die Leitung unverändert zweisystemig bis zum UW Ternitz geführt.

3. Neuerrichtung einer zweisystemigen 220-kV-Freileitung von Mast 225-M0012/VHE-M0011 bis zum neuen UW Leoben:

Es werden 14 neue Masten errichtet. Die neue zweisystemige 220-kV-Freileitung bindet sodann in das (neue) UW Leoben ein.

4. Errichtung des 220/110-kV-Umspannwerkes Leoben

Die Vorhabensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- 220/110-kV-Transformator als Vorhabensgrenze zum Netz der Energienetze Steiermark GmbH
- 220/30-kV-Transformator als Vorhabensgrenze zu den Anlagen der voestalpine Stahl Donawitz GmbH

Der verfahrensgegenständliche Leitungsabschnitt weist eine Gesamtlänge von 6,69 km auf.

IV. Das Vorhaben beinhaltet befristete Rodungen im Ausmaß von 8,52 ha und Trassenaufhiebe im Ausmaß von 11,33 ha.

Die bestehenden Rodungen und Trassenaufhiebe wurden in den elektrizitätsrechtlichen Stammbescheiden mitgenehmigt. Die rechtskräftigen Bescheide haben forstrechtliche Gültigkeit (vgl. Beilage 10 der Projektunterlagen).

In den letzten 10 Jahren wurden der Projektwerberin keine Genehmigungen für Rodungen und Trassenaufhiebe erteilt.

V. Das Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen unter Punkt A) IX.).

VI. Das Ausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Rodungen im räumlichen Zusammenhang mit der antragsgegenständlichen Rodung beträgt 8,4034 ha (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen unter Punkt A) IX.).

VII. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Bei der verfahrensgegenständlichen 220-kV-Freileitung UW Hessenberg - UW Ternitz handelt sich um eine Bundesländergrenzen überschreitende elektrische Leitungsanlage. Da das antragsgegenständliche Vorhaben (vgl. Punkt A) III.) zur Gänze im Gebiet des Bundeslandes Steiermark liegt, ist die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde gegeben.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

IV. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

V. Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 lautet:

Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;	c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.
------	---	--	--

VI. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b)</p> <p>c) Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h)</p> <p>i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
------	--	--	---

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine

Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Sofern es gleichartige Vorhaben gibt, die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen und mit diesem gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten, ist eine Einzelprüfung durchzuführen und zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

VIII. Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 16 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist als Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu qualifizieren, da die gemäß der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 20.08.2021, W270 2237688-1/40E) für die Beurteilung als Änderungsvorhaben geforderte Voraussetzung „Verwirklichung der dem geplanten Vorhaben zuzurechnenden Maßnahmen auf der bereits jetzt für das bewilligte bestehende Vorhaben genutzten Trasse“ nicht hinsichtlich aller Vorhabensbestandteile gegeben ist. Projektbestandteil sind auch Änderungen der Bestandstrasse sowie die Errichtung eines neuen Trassenabschnittes (vgl. Punkt A) III.).

Die verfahrensgegenständliche Leitung weist eine Länge von 6,69 km auf (vgl. die Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) IV.). Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 15 km wird nicht überschritten.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 16 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 ist nicht relevant, da es sich um kein Änderungsvorhaben im Sinne des UVP-G 2000 handelt.

Mangels Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (vgl. die Stellungnahme des waldökologischen Amtssachverständigen unter Punkt A) IX.) ist Anhang 1 Z 16 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht zu prüfen.

Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 auf. Es ist daher zu prüfen, ob das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit anderen gleichartigen - d.h. der Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 zuzuordnenden – Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert von 15 km überschreitet bzw. bejahendenfalls ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben, die gleichartige Umweltauswirkungen haben, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Im gegenständlichen Fall werden die Schutzgüter Mensch, Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt als problematische Bereiche (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) erachtet.

Das Schutzgut Mensch betreffend ist der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit anderen der Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 zuzuordnenden Vorhaben zu verneinen. Dies geht sowohl aus der schalltechnischen (vgl. Punkt A) III.) als auch aus der elektrotechnischen Stellungnahme (vgl. Punkt A) IV.) hervor, da die bestehenden 220-kV-Leitungen UW Hessenberg – UW Weissenbach und UW Hessenberg – UW Obersielach in unterschiedliche Richtungen verlaufen (vgl. die Abbildung unter Punkt A) I.).

Der hydrogeologische Amtssachverständige kommt in seiner Stellungnahme (vgl. Punkt A) VI.) zum Ergebnis, dass bei Vorhaben der Z 16 Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Fundamentierung der Masten möglich sind, diese Auswirkungen im vorliegenden Fall jedoch unmaßgeblich und lediglich temporär erfolgen (vergleichbar mit der Errichtung eines unterkellerten Einfamilienhauses). Die vorhabensbedingten Auswirkungen finden somit in der Bauphase und nicht in der Betriebsphase statt. Die Bauphase ist gemäß der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E) im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht zu betrachten.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den bestehenden 220-kV-Freileitungen UW Hessenberg – UW Weissenbach und UW Hessenberg – UW Obersielach nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VII.) in einem räumlichen Zusammenhang, da es im betroffenen Sicht- bzw. Landschaftsraum von vereinzelt Hochpunkten zu Sichtbeziehungen kommen kann, in denen alle oder zumindest zwei 220-kV-Leitungen zumindest teilweise sichtbar sind bzw. sich innerhalb des Sichtfeldes überlagern.

Das Schutzgut biologische Vielfalt betreffend ist ein räumlicher Zusammenhang zu bejahen. Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz (vgl. Punkt A) VII.) kann auf Grund der weiten Aktionsradien von Vögeln und Fledermäusen sowie ihrer Lebensweise in der Luft auf Grund der im Nahfeld bestehenden 220-kV-Leitungen UW Hessenberg – UW Weissenbach und UW Hessenberg – Obersielach ein räumlicher Auswirkungszusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildökologie (vgl. Punkt A) VIII.) kann auf Grund der im Nahbereich der bestehenden 220-kV-Leitungen UW Hessenberg – UW Weissenbach und UW Hessenberg – Obersielach vorkommenden bzw. potentiell

vorkommenden Wildarten (Birkwild) ein räumlicher Auswirkungszusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Die Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben, die gleichartige Umweltauswirkungen haben, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt zu rechnen ist, wird sowohl von der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung und Naturschutz als auch vom Amtssachverständigen für Wildökologie verneint. Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VII.) bestehen im Projektgebiet bereits zahlreiche technogene Landschaftselemente wie Starkstromfreileitungen, Gewerbe- und Industriebereiche und diverse Infrastruktureinrichtungen, sodass erhebliche belästigende oder belastende kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Schutzgut biologische Vielfalt betreffend führt die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) aus, dass auf Grund der Abwesenheit leitungssensibler Brutvogelarten im Projektgebiet weder für die Gruppe der Vögel sowie auf Grund des relativ kurzen Abschnittes der Neutrassierung noch für die Gruppe der Fledermäuse erhebliche kumulierende Auswirkungen zu erwarten sind. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wildökologie (vgl. Punkt A) VIII.) ist nicht mit erheblichen kumulierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wild und dessen Lebensräume zu rechnen, da die leitungssensiblen Vogelarten nicht dauerhaft oder als Brutvogel vorkommen und die Nutzungswahrscheinlichkeit des hier ausgewiesenen Migrationskorridors des Birkwildes untergeordnet ist.

Da auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben, die gleichartige Umweltauswirkungen haben, nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die hier relevanten Schutzgüter zu rechnen ist, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Ausführungen zur für das gegenständliche Verfahren relevanten Leitungslänge der bestehenden 220-kV-Leitungen UW Hessenberg – UW Weissenbach und UW Hessenberg – UW Obersielach im Hinblick auf die Überschreitung des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 erübrigen sich.

IX. Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 29.5.2015, 2012/05/0073) sind bei einem Linienvorhaben sämtliche damit verbundenen Rodungsflächen zu addieren, auch wenn sie sich in ihren Wirkungen nicht überlagern. Maßgeblich ist, dass die Maßnahmen (Rodungen) in einem räumlichen Zusammenhang zum beabsichtigten Projekt stehen.

Da das Rodungsvorhaben eine Begleitmaßnahme zum Leitungsprojekt darstellt - Haupttatbestand ist Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 – und das Leitungsprojekt als Neuvorhaben zu qualifizieren ist, ist auch das Rodungsvorhaben als Neuvorhaben zu beurteilen.

Zum Erweiterungstatbestand ist anzumerken, dass der Projektwerberin in den letzten 10 Jahren keine Genehmigungen für Rodungen oder Trassenaufhiebe erteilt wurden.

Gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 sind Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) und lit. c) Spalte 2 UVP-G 2000 (20 ha für Rodungen; 50 ha für Trassenaufhiebe) werden durch das gegenständliche Vorhaben (Rodungen: 8,52 ha; Trassenaufhiebe: 11,33 ha) nicht überschritten.

Mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. die Stellungnahme des waldökologischen Amtssachverständigen unter Punkt A) IX.) ist Anhang 1 Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000 nicht zu prüfen.

Das geplante Vorhaben weist hinsichtlich der Rodungsfläche, nicht jedoch hinsichtlich der Fläche für Trassenaufhiebe eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) und c) Spalte 2 UVP-G 2000 auf. Es ist daher zu prüfen, ob das verfahrensgegenständliche Rodungsvorhaben mit anderen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und gemeinsam mit diesen den Schwellenwert von 20 ha überschreitet bzw. - bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Rodung mit anderen Vorhaben, die gleichartige Umweltauswirkungen haben, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gemäß den Projektunterlagen (vgl. Beilage 6) beträgt das Gesamtausmaß der Fremdrodungen im Untersuchungsraum 22,39 ha.

Als problematische Bereiche (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) werden im gegenständlichen Fall die Schutzgüter Wasser, Landschaft und biologische Vielfalt erachtet.

Die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Wildökologie, Landschaftsgestaltung und Naturschutz kommen – bezogen auf die projektgegenständlichen Fremdrodungen im Ausmaß von 22,39 ha – zu folgenden Ergebnis:

Nach den Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI.) ist ein räumlicher Zusammenhang bezogen auf das Schutzgut Wasser zu verneinen, da von keinem geschlossenen, großflächigen Grundwasserleiter auszugehen ist, die Leitung stätig von einem Einzugs- bzw. Neubildungsgebiet ins nächste wechselt und die Rodung in Tallage, wo ein größerer zusammenhängender Grundwasserkörper vorliegt, keine Rolle spielt.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft kommt die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VII.) zum Schluss, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen Rodung und den Fremdrodungen im Untersuchungsraum anzunehmen ist.

Ein räumlicher Zusammenhang ist auch bezogen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu bejahen (vgl. die Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Wildökologie unter Punkt A) VII. und VIII.).

Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) IX.) zum Ergebnis, dass die zu kumulierenden befristeten und unbefristeten Rodungen in Summe 8,4034 ha betragen. Die Diskrepanz zu den Angaben im Projekt (Beilage 6) resultiert nach seinen Ausführungen daraus, dass auch dauernde Rodungsbewilligungen mit vorgenommenen Ersatzaufforstungen einbezogen wurden und einige Rodungsbewilligungen bereits abgelaufen waren.

Die vorhabensgegenständliche Rodung im Ausmaß von 8,52 ha und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen in einem Ausmaß von 8,4034 ha überschreiten den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha nicht. Eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

Abschließend wird angemerkt, dass auch eine auf die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt bezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu keiner UVP-Pflicht des Vorhabens führt. Diesbezüglich wird auf die Gutachten aus den Fachbereichen Landschaftsgestaltung, Naturschutz, Wildökologie und Waldökologie verwiesen (vgl. Punkt A) VII., VIII. und IX.).

X. Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XI. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz